



Zivilrecht

174/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 17.108/21-I 8/88

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 Wien

Gesetzentwurf	
ZL	87-08/1988
Datum	23.12.1988
Verteilt	13.12.88 Kipz

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

S. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Beträge und Wertgrenzen sowie damit zusammenhängende Regelungen des Zivilrechts geändert werden (Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 – WGN 1989); Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Beträge und Wertgrenzen sowie damit zusammenhängende Regelungen des Zivilrechts geändert werden (Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 – WGN 1989); samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Er-suchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

13. Februar 1989

ersucht.

21. Dezember 1988

Für den Bundesminister:

DITTRICH

Beilagen: 25 Ausf.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

17.108/21-I 8/88

ENTWURF

Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 - WGN 1989

ENTWURF

Entwurf eines Bundesgesetzes vom,
mit dem Beträge und Wertgrenzen sowie damit
zusammenhängende Regelungen des Zivilrechts
geändert werden

(Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 - WGN 1989)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel IÄnderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom

1. Juni 1811, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI 1988/179, wird wie folgt geändert:

1. Im § 389 zweiter Satz werden der Betrag von "50 S" durch den Betrag von "100 S" und der Betrag von "200 S" durch den Betrag von "400 S" ersetzt.
2. Im § 390 erster Satz wird der Betrag von "2 000 S" durch den Betrag von "4 000 S" ersetzt.
3. Im § 391 letzter Satz wird der Betrag von "1 000 S" durch den Betrag von "2 000 S" ersetzt.
4. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

9461C

- 2 -

Artikel II

Änderungen des Außerstreitgesetzes

Das Gesetz vom 9. August 1854, RGBl 208, über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl 1988/425, wird wie folgt geändert:

1. Im § 39 Abs. 2 Z. 6 wird der Betrag von "20 000 S" durch den Betrag von "100 000 S" ersetzt.
2. Im § 72 werden
 - a) im Abs. 2 der Betrag von "20 000 S" durch den Betrag von "100 000 S" und
 - b) im Abs. 3 der Betrag von "2 000 S" durch den Betrag von "10 000 S" ersetzt.
3. Im § 192a werden
 - a) im Abs. 1 der Betrag von "2 000 S" durch den Betrag von "5 000 S" und
 - b) im Abs. 2 der Betrag von "20 000 S" durch den Betrag von "50 000 S" ersetzt.

9461C

- 3 -

Artikel III

Änderung der Winkelschreibereiverordnung

Die Justizministerialverordnung vom 8. Juni 1857, RGBl 114, betreffend die Behandlung der Winkelschreiber, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl 1976/91, wird wie folgt geändert:

Im § 3 wird der Betrag von "25 000 S" durch den Betrag von "60 000 S" ersetzt.

Artikel IV

Änderungen des Reichshaftpflichtgesetzes

Das Gesetz vom 7. Juni 1871, deutsches RGBl S. 207, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl 1976/91, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7a wird der Betrag von "90 000 S" durch den Betrag von "150 000 S" ersetzt.
2. Im § 7b Abs. 1 und 2 werden die Beträge von je "450 000 S" durch die Beträge von je "750 000 S" ersetzt.

9461C

- 4 -

Artikel V

Änderungen der Notariatsordnung

Die Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl 75, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl 1987/522, wird wie folgt geändert:

1. Im § 22 Abs. 2 wird der Betrag von "200 000 S" durch den Betrag von "500 000 S" ersetzt.
2. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

Artikel VI

Änderungen des Genossenschaftsgesetzes

Das Gesetz vom 9. April 1873, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBl 70, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl 1982/371, wird wie folgt geändert:

1. Im § 29 Abs. 3 wird der Betrag von "15 000 S" durch den Betrag von "50 000 S" ersetzt.
2. Im § 87 zweiter Satz wird der Betrag von "15 000 S" durch den Betrag von "50 000 S" ersetzt.
3. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

9461C

- 5 -

Artikel VII

Änderung der Genossenschaftsregisterverordnung

Die Verordnung vom 14. Mai 1873, RGBl 71, in Betreff der Anlegung und Führung des Genossenschaftsregisters, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl 1976/91, wird wie folgt geändert:

Im § 4 Abs. 1 wird der Betrag von "15 000 S" durch den Betrag von "50 000 S" ersetzt.

Artikel VIII

Änderungen des Eisenbahnbuchanlegungsgesetzes

Das Gesetz vom 19. Mai 1874, RGBl 70, betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die bücherliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl 1976/91, wird geändert wie folgt:

1. Im § 53 Abs. 3 wird der Betrag von "30 000 S" durch den Betrag von "50 000 S" ersetzt.
2. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

9461C

- 6 -

Artikel IX

Änderungen der Jurisdiktionsnorm

Die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl 111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl 1988/291, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7a Abs. 2 und im § 60 Abs. 3 werden die Beträge von je "500 000 S" durch die Beträge von je "1 000 000 S" ersetzt.
2. Im § 49 Abs. 1, im § 51 Abs. 1 und im § 52 Abs. 1 werden die Beträge von je "30 000 S"
 - a) für die Zeit vom 1. Juli 1989 bis einschließlich 30. Juni 1991 durch die Beträge von je "50 000 S",
 - b) für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis einschließlich 30. Juni 1993 durch die Beträge von je "75 000 S" und
 - c) für die Zeit ab 1. Juli 1993 durch die Beträge von je "100 000 S" ersetzt.
3. Im § 83 Abs. 2 wird das Zitat "§ 49 Abs. 3" durch das Zitat "§ 49 Abs. 4" ersetzt.
4. Der § 104 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:
"Die Vereinbarung muß urkundlich nachgewiesen werden."

9461C

- 7 -

5. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

6. Bei Zitierungen von Paragraphen mit Zahlen oder Absätzen entfällt der Beistrich zwischen der Zahl des Paragraphen und der Zahl oder dem Absatz.

Artikel X

Änderungen der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBl 113, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl 1987/523, wird wie folgt geändert:

1. Der § 27 Abs. 1 hat zu lauten:

"§ 27. (1) Vor den Bezirksgerichten in Sachen, deren Streitwert an Geld oder Geldeswert 50 000 S übersteigt, vor den Gerichtshöfen erster Instanz, vor den bei diesen Gerichtshöfen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit gemäß § 7a JN berufenen Einzelrichtern und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen sich die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten lassen (Anwaltsprozeß)."

2. Der § 29 Abs. 1 hat zu lauten:

"§ 29. (1) Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, kann jede eigenberechtigte Person zum Bevollmächtigten bestellt werden, jedoch sind in Ehesachen (§ 49 Abs. 2 Z. 2 lit. b JN) und in Wechsel- und Scheck-

9461C

- 8 -

streitigkeiten (§ 52 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Z. 8 JN) an Orten, an denen wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zuzulassen."

3. Die ersten beiden Sätze des § 43 Abs. 1 haben zu lauten:

"Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen; dabei ist auch der Verfahrensaufwand zu berücksichtigen. Der zu ersetzende Teil kann zahlenmäßig oder im Verhältnis zum Ganzen nach freier Überzeugung des Gerichts (§ 273) bestimmt werden."

4. Dem § 52 wird folgender vierter Absatz angefügt:

"(4) In der Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenersatz ist die ersatzpflichtige Partei auf Verlangen auch zur Zahlung gesetzlicher Verzugszinsen vom Kostenbetrag ab Eintritt der Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung zu verpflichten."

5. Im § 199 Abs. 1 wird der Betrag von "15 000 S" durch den Betrag von "20 000 S" ersetzt.

6. Im § 200 Abs. 1 wird der Betrag von "15 000 S" durch den Betrag von "20 000 S" ersetzt.

7. Im § 220 Abs. 1 werden der Betrag von "15 000 S" durch den Betrag von "20 000 S" und der Betrag von "30 000 S" durch den Betrag von "40 000 S" ersetzt.

9461C

- 9 -

8. Im § 332 werden

- a) im Abs. 1 der Betrag von "500 S" durch den Betrag von "1 000 S" und
- b) im Abs. 2 der Betrag von "30 000 S" durch den Betrag von "50 000 S" ersetzt.

9. Im § 414 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Die Verkündung des Urteilsspruchs kann sich auf diejenigen Aussprüche beschränken, aus denen sich der zahlenmäßige Inhalt der Entscheidung leicht und sicher errechnen läßt, etwa welcher von mehreren strittigen Ansprüchen zuerkannt wird oder mit welchem Teil das Begehr zu Recht besteht."

10. Nach dem § 418 wird folgender § 418a eingefügt:

"§ 418a. (1) Ist ein Urteil mündlich verkündet worden (§ 414) und hat keine der Parteien fristgerecht angekündigt, Berufung gegen das Urteil erheben zu wollen (§ 461 Abs. 2), so kann die für die Gerichtsakten bestimmte Ausfertigung des Urteils durch einen Vermerk ersetzt werden, in dem festzuhalten ist,

1. daß eine Tagsatzung durchgeführt worden ist, bei der die mündliche Streitverhandlung geschlossen und das Urteil verkündet worden ist,
2. der Spruch des Urteils mit dem zahlenmäßig festgesetzten Kostenbetrag und,
3. ob die Parteien vor dem Schluß der mündlichen Verhandlung Kostenverzeichnisse übergeben haben (§ 54 Abs. 1).

9461C

- 10 -

(2) Im Fall des Abs. 1 entfällt die Übertragung eines in Kurzschrift oder unter Verwendung eines Schallträgers aufgenommenen Protokolls.

(3) Die für die Parteien bestimmte Ausfertigung des Urteils kann in diesem Fall auf die im § 417 Abs. 1 Z. 1 bis 3 vorgesehenen Angaben und das zur Feststellung des Anspruchsgrundes notwendige Vorbringen der Parteien beschränkt werden."

11. Im § 448 Abs. 1 wird der Betrag von "30 000 S"

- a) für die Zeit vom 1. Juli 1989 bis einschließlich 30. Juni 1991 durch den Betrag von "50 000 S",
- b) für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis einschließlich 30. Juni 1993 durch den Betrag von "75 000 S" und
- c) für die Zeit ab 1. Juli 1993 durch den Betrag von "100 000 S"

ersetzt.

12. Der erste Satz des § 451 Abs. 1 hat zu lauten:

"Gegen den Zahlungsbefehl steht dem Beklagten der Einspruch zu; auch wenn der Streitwert 50 000 S übersteigt, bedarf es keiner Vertretung durch einen Rechtsanwalt."

13. Dem § 459 wird folgender Satz angefügt:

"§ 418a gilt sinngemäß."

14. Im § 461

- a) erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung "(1)";
- b) wird folgender Abs. 2 angefügt:

9461C

- 11 -

"(2) Gegen ein mündlich verkündetes Urteil (§ 414) kann Berufung nur von einer Partei erhoben werden, die dies binnen dreier Tage nach der Verkündung des Urteils in einem bei dem Prozeßgericht erster Instanz überreichten Schriftsatz angekündigt hat. § 465 Abs. 2 ist auf diese Ankündigung sinngemäß anzuwenden."

15. Im § 500 Abs. 2

a) werden ersetzt

- in der Z. 1 der Betrag von 15 000 S durch den Betrag von 25 000 S,
- in der Z. 2 der Betrag von 60 000 S durch den Betrag von 100 000 S und
- in der Z. 3 der Betrag von 300 000 S durch den Betrag von 1 000 000 S;

b) wird der letzte Satz aufgehoben.

16. Im § 502

a) erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

"(2) Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichtes ist ein weiterer Rechtszug unzulässig, wenn der Beschwerdegegenstand an Geld oder Geldeswert 25 000 S nicht übersteigt."

b) wird im Abs. 3 der Betrag von "60 000 S" durch den Betrag von "100 000 S" ersetzt;

c) wird im Abs. 4 Z. 2 der Betrag von 300 000 S durch den Betrag von 1 000 000 S ersetzt;

9461C

- 12 -

d) wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht für die unter § 49 Abs. 2 Z. 5 JN fallenden Streitigkeiten, soweit über die Kündigung, über die Räumung des Bestandobjekts und über die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des Vertrags entschieden wird."

17. Im § 503

a) erhält der Einleitungssatz des Abs. 1 folgende Fassung:

"Die Revision kann nur aus einem der folgenden Gründe begehrt werden:";

b) wird der Abs. 2 aufgehoben.

18. Dem § 518 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"§ 461 Abs. 2 gilt sinngemäß."

19. Der zweite Satz des § 527 Abs. 1 hat zu lauten:

"Besteht der Gegenstand, über den das Rekursgericht entscheidet (Beschwerdegegenstand), nicht ausschließlich in einem Geldbetrag, so hat es im Beschuß auszusprechen,

1. wenn es dem Rekurs ganz oder teilweise stattgibt, ob der davon betroffene Wert des Beschwerdegegenstands 25 000 S übersteigt,

2. wenn es den Beschuß erster Instanz ganz oder teilweise bestätigt, ob der davon betroffene Wert des Beschwerdegegenstands 100 000 S übersteigt,

3. wenn sich nicht schon aus einem Ausspruch nach Z. 1 oder 2 ergibt, daß dies nicht der Fall ist, ob der Wert

9461C

- 13 -

des Streitgegenstands zusammen mit dem in einem Geldbetrag bestehenden Teil den Betrag von 1 000 000 S übersteigt."

20. Der § 528 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz sind unzulässig,

1. wenn der Beschwerdegegenstand an Geld oder Geldeswert 25 000 S nicht übersteigt;

2. soweit dadurch der angefochtene erstrichterliche Beschuß bestätigt worden ist (§ 502 Abs. 3) und der davon betroffene Streitgegenstand oder Teil des Streitgegenstands an Geld oder Geldeswert 100 000 S nicht übersteigt;

3. wenn über Kosten oder Gebühren der Sachverständigen entschieden worden ist, deren Betrag 100 000 S nicht übersteigt, und

4. soweit über die Verfahrenshilfe entschieden worden ist, sowie

5. in Streitigkeiten wegen Besitzstörung (§ 49 Abs. 2 Z. 4 JN)."

21. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

22. Bei Zitierungen von Paragraphen mit Zahlen oder Absätzen entfällt der Beistrich zwischen der Zahl des Paragraphen und der Zahl oder dem Absatz.

9461C

- 14 -

Artikel XI

Änderungen der Exekutionsordnung

Die Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl 79, zu-
letzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl 1987/645, wird
wie folgt geändert:

1. Der § 83 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Der § 239 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Im § 251 Z. 6 wird der Betrag von "5 000 S" durch
den Betrag von "8 000 S" ersetzt.
4. Im § 359 Abs. 1 wird der Betrag von "50 000 S"
durch den Betrag von "80 000 S" ersetzt.
5. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die
keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der
Folge der in Kraft stehenden Absätze.
6. Verweisungen auf Zahlen von Paragraphen der EO, die
mehr als einen Absatz haben, erhalten zusätzlich die gemäß
Z. 5 neu geschaffene Bezeichnung des Absatzes, der diese
Zahl enthält.
7. Bei Zitierungen von Paragraphen mit Zahlen oder
Absätzen entfällt der Beistrich zwischen der Zahl des
Paragraphen und der Zahl oder dem Absatz.

9461C

- 15 -

Artikel XII

Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. November 1896, RGBl 217, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl 1988/230, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 89 werden folgende §§ 89a, 89b, 89c, 89d und 89e samt Überschrift eingefügt:

"Elektronische Eingaben und Erledigungen

(elektronischer Rechtsverkehr)

§ 89a. (1) Rechtsanwälte, Notare und Organe, die befugt sind, eine Gebietskörperschaft bei Gericht zu vertreten, können, soweit dies durch eine Regelung nach § 89b vorgesehen ist, Eingaben statt mittels eines Schriftstücks elektronisch anbringen.

(2) Anstelle schriftlicher Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen sowie von Gleichschriften und Rubriken von Eingaben, die elektronisch angebracht worden sind, können die darin enthaltenen Daten an Einschreiter, die Eingaben elektronisch anbringen (Abs. 1), auch elektronisch übermittelt werden, sofern der Empfänger dem Gericht gegenüber dieser Übermittlungsart zuvor nicht ausdrücklich widersprochen hat.

9461C

- 16 -

§ 89b. (1) Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung oder Bescheid nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf eine einfache und sparsame Verwaltung und eine Sicherung vor Mißbrauch

1. die Eingaben zu bestimmen, die elektronisch angebracht werden dürfen,

2. die gerichtlichen Erledigungen zu bestimmen, deren Inhalt anstatt in der Form schriftlicher Ausfertigungen elektronisch übermittelt werden darf, sowie

3. die nähere Vorgangsweise bei diesen elektronischen Übermittlungen zu regeln.

(2) In der Regelung nach Abs. 1 Z. 3 kann vorgeschrieben werden, daß sich der Einbringer einer Übermittlungsstelle zu bedienen hat.

§ 89c. (1) Für elektronische Eingaben gelten die Bestimmungen über den Inhalt schriftlicher Eingaben; sie bedürfen weder einer Unterschrift, noch der Gleichschriften und Rubriken. Soweit Gleichschriften und Rubriken einer Eingabe benötigt werden, hat das Gericht Ausdrucke herzustellen. Beilagen der elektronischen Eingabe, die nicht im Original vorgelegt werden müssen, dürfen elektronisch übermittelt werden, wenn die technischen Voraussetzungen dafür bei Gericht gegeben sind; in den anderen Fällen sind die sonstigen Bestimmungen über Beilagen anzuwenden.

9461C

- 17 -

(2) Für elektronisch übermittelte gerichtliche Erledigungen gelten die Bestimmungen über den Inhalt schriftlicher Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen; sie bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

§ 89d. (1) Elektronische Eingaben (§ 89a Abs. 1) gelten als bei Gericht angebracht, wenn ihre Daten zur Gänze beim Bundesrechenamt eingelangt sind. Ist vorgesehen, daß die Eingaben über eine Übermittlungsstelle zu leiten sind (§ 89b Abs. 2), so gilt als Zeitpunkt des Einlangens beim Bundesrechenamt derjenige Zeitpunkt, an dem die Übermittlungsstelle dem Einbringer rückmeldet, daß sie die Daten der Eingabe zur Weiterleitung an das Bundesrechenamt übernommen hat.

(2) Elektronisch übermittelte gerichtliche Erledigungen und Eingaben (§ 89a Abs. 2) gelten als zugestellt, sobald ihre Daten in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind.

§ 89e. (1) Die §§ 11 und 12 des Datenschutzgesetzes, BGBI 1978/565, sind nicht anzuwenden.

(2) Der Bund haftet für durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verursachte Schäden aus Fehlern bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben und Erledigungen, sofern der Fehler entstanden ist

1. bei Daten, die an das Gericht übermittelt worden sind, ab ihrem Einlangen beim Bundesrechenamt;

9461C

- 18 -

2. bei Daten, die vom Gericht zu übermitteln sind, bis zu ihrem Einlangen im Verfügungsbereich des Empfängers; die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht; im übrigen ist das Amtshaftungsgesetz, BGBI 1949/20, anzuwenden.

2. Der bisherige § 79a erhält die Bezeichnung "§ 89f".

3. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

4. Bei Zitierungen von Paragraphen mit Zahlen oder Absätzen entfällt der Beistrich zwischen der Zahl des Paragraphen und der Zahl oder dem Absatz.

Artikel XIII

Änderungen des Tiroler Grundbuchsanlegungsgesetzes

Das Gesetz vom 17. März 1897, RGBI 77, womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Tirol einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen und erleichternde Gebührenvorschriften erlassen und Beschränkungen der Teilung von Gebäuden nach materiellen Anteilen eingeführt werden, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI 1976/91, wird wie folgt geändert:

9461C

- 19 -

1. Im Art. X werden in den §§ 10 und 11 die Beträge von je "2 000 S" durch die Beträge von je "3 000 S" ersetzt.
2. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.
3. Wo das Gesetz das Wort "Alinea" verwendet, wird dieses durch "Abs." ersetzt.

Artikel XIV

Änderungen des Vorarlberger Grundbuchsanlegungsgesetzes

Das Gesetz vom 1. März 1900, RGBl 44, wirksam für das Land Vorarlberg, womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Vorarlberg einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen und erleichternde Gebührenvorschriften erlassen und Beschränkungen der Teilung von Gebäuden nach materiellen Anteilen eingeführt werden, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl 1976/91, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. IV werden in den §§ 10 und 11 die Beträge von je "2 000 S" durch die Beträge von je "3 000 S" ersetzt.
2. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

9461C

- 20 -

3. Wo das Gesetz das Wort "Alinea" verwendet, wird dieses durch "Abs." ersetzt.

Artikel XV

Änderung des Revisionsgesetzes

Das Gesetz vom 10. Juni 1903, RGBl 133, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl 1976/91, wird wie folgt geändert:

Im § 11 Abs. 1 wird der Betrag von "15 000 S" durch den Betrag von "50 000 S" ersetzt.

Artikel XVI

Änderungen der Konkursordnung

Die Konkursordnung vom 10. Dezember 1914, RGBl 337, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl 1986/325, wird wie folgt geändert:

1. Im § 116 wird der Betrag von "400 000 S" durch den Betrag von "700 000 S" ersetzt.
2. Im § 169 Abs. 1 wird die Betrag von "300 000 S" durch den Betrag von "500 000 S" ersetzt.

9461C

- 21 -

Artikel XVII

Änderungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes

Das Liegenschaftsteilungsgesetz vom 19. Dezember 1929, BGBI 1930/3, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI 1976/91, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 3 und 5 werden die Beträge von je "7 500 S" durch die Beträge von je "12 500 S" ersetzt.
2. Im § 17 Abs. 1 und im § 18 Abs. 1 und 3 werden die Beträge von je "30 000 S" durch die Beträge von je "50 000 S" ersetzt.
3. Im § 28 Abs. 3 wird der Betrag von "3 000 S" durch den Betrag von "5 000 S" ersetzt.

Artikel XVIII

Änderungen der Gastwirtehaftung

Das Bundesgesetz vom 16. November 1921, BGBI 638, über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI 1951/259, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird der Betrag von "3 000 S" durch den Betrag von "15 000 S" ersetzt.
2. Im § 2 wird der Betrag von "1 500 S" durch den Betrag von "7 500 S" ersetzt.

9461C

- 22 -

Artikel XIX

Änderungen des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz, deutsches RGBl. 1936 I S. 653, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl 1976/91, wird wie folgt geändert:

1. Im § 23 werden
 - a) im Abs. 1 der Betrag von "1 800 000 S" durch den Betrag von "3 000 000 S", der Betrag von "2 250 000 S" durch den Betrag von "3 750 000 S" und der Betrag von "9 000 000 S" durch den Betrag von 15 000 000 S sowie
 - b) im Abs. 2 der Betrag von "1 200 000 S" durch den Betrag von "2 000 000 S" ersetzt.
2. Im § 29g Abs. 1 wird der Betrag von "320 000 S" durch den Betrag von "550 000 S" ersetzt.

Artikel XX

Änderung der 4. Einführungsverordnung

zum Handelsgesetzbuch

Die Vierte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 24. Dezember 1938, deutsches RGBl. I S. 1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl 1982/370, wird wie folgt geändert:

9461C

- 23 -

Im Art. 6 Nr. 4 wird der Betrag von "15 000 S" durch den Betrag von "50 000 S" ersetzt.

Artikel XXI

Änderungen des Amtshaftungsgesetzes

Das Amtshaftungsgesetz vom 18. Dezember 1948, BGBI 1949/20, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI 1988/233, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 hat der erste Satz zu lauten:

"Der Geschädigte hat zunächst den Rechtsträger, gegen den er den Ersatzanspruch geltend machen will, zur Anerkennung des Ersatzanspruchs schriftlich aufzufordern; das Gericht hat dem Ersatzwerber für das Aufforderungsverfahren nach den Bestimmungen der ZPO über die Verfahrenshilfe einen Rechtsanwalt beizugeben."

2. Im § 9

- a) wird der Abs. 3 aufgehoben;
- b) erhalten die bisherigen Abs. 4, 5 und 6 die Absatzbezeichnungen "(3)", "(4)" und "(5)".

Artikel XXII

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBI 187, über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, zuletzt geändert 9461C

- 24 -

durch das Bundesgesetz BGBl 1976/91, wird wie folgt geändert:

Im § 5 Abs. 4 wird der Betrag von "15 000 S" durch den Betrag von "50 000 S" ersetzt.

Artikel XXIII

Änderungen des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955

Das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955 vom 2. Feber 1955, BGBl 39, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl 1980/550, wird wie folgt geändert:

1. Im § 34 Abs. 2 Z. 3 wird der Betrag von "5 000 S" durch den Betrag von "8 000 S" ersetzt.
2. Im § 131 Abs. 2 lit. c werden der Betrag von "1 000 S" durch den Betrag von "1 500 S" und der Betrag von "300 S" durch den Betrag von "500 S" ersetzt.

Artikel XXIV

Änderung des Scheckgesetzes

Das Scheckgesetz 1955 vom 16. Feber 1955, BGBl 50, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl 1978/306, wird wie folgt geändert:

Im Art. 67 Abs. 1 wird der Betrag von "500 S" durch den Betrag von "15 000 S" ersetzt.

9461C

- 25 -

Artikel XXV

Änderungen des Eisenbahn- und Kraftfahrzeug- haftpflichtgesetzes

Das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughhaftpflichtgesetz vom 21. Jänner 1959, BGBI 48, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI 1977/676, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 1 werden die Beträge von je "1 200 000 S" durch die Beträge von je "2 000 000 S", der Betrag von "90 000 S" durch den Betrag von "150 000 S" und der Betrag von "54 000 S" durch den Betrag von "90 000 S" ersetzt.
2. Im § 16 Abs. 1 werden der Betrag von "450 000 S" durch den Betrag von "750 000 S", der Betrag von "270 000 S" durch den Betrag von "450 000 S" und der Betrag von "400 000 S" durch den Betrag von "660 000 S" ersetzt.

Artikel XXVI

Änderungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962

Das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, BGBI 288, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI 1987/646, wird wie folgt geändert:

9461C

- 26 -

1. Im § 6

- a) erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung "(1)";
- b) wird folgender Abs. 2 angefügt:
"(2) Die im Gerichtsverfahren erteilte Vollmacht gilt – ausgenommen die Eintreibung (§ 11) – auch für das Einbringungsverfahren."

2. Im § 14

- a) erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung "(1)" und wird das darin enthaltene Klammerzitat "(§ 6)" durch das Klammerzitat "(§ 6 Abs. 1)" ersetzt;
- b) wird folgender Abs. 2 angefügt:
"(2) Machen Personen, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung vor Gericht befugt sind und einer disziplinären Verantwortung unterliegen, oder öffentlich-rechtliche Körperschaften von der Gebührenentrichtung durch Abbuchung und Einziehung nach § 4 Abs. 2 GGG Gebrauch und ist die Einziehung erfolglos geblieben, so ist von der vorherigen Erlassung einer Zahlungsaufforderung abzusehen."

Artikel XXVII

Änderungen des Einziehungsgesetzes

Das Bundesgesetz vom 26. November 1963, BGBI 281, über die Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI 1976/91, wird wie folgt geändert:

9461C

- 27 -

1. Im § 3 Abs. 1, im § 5 und im § 11 Abs. 1 werden die Beträge von je "200 S" durch die Beträge von je "400 S" und die Beträge von je "2 000 S" durch die Beträge von je "4 000 S" ersetzt.
2. Im § 12 Abs. 1 wird der Betrag von "5 000 S" durch den Betrag von "10 000 S" ersetzt.
3. Im § 13 Abs. 2 wird der Betrag von "10 S" durch den Betrag von "20 S" ersetzt.

Artikel XXVIII

Änderungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975

Das Gebührenanspruchsgesetz 1975 vom 19. Februar 1975, BGBI 136, zuletzt geändert durch das BGBI 1987/177, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

"§ 2. (1) Als Zeuge im Sinn dieses Bundesgesetzes ist jede Person anzusehen, die innerhalb oder außerhalb eines förmlichen gerichtlichen Beweisverfahrens zu Beweiszwecken, aber nicht als Sachverständiger, Partei oder Parteienvertreter gerichtlich vernommen oder durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen der Befundaufnahme beigezogen wird."

2. Der § 3 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

"2. die Entschädigung für Zeitversäumnis."

9461C

- 28 -

3. Der § 18 hat samt Überschrift zu lauten:

"Ausmaß der Entschädigung für Zeitversäumnis"

§ 18. (1) Als Entschädigung für Zeitversäumnis gebühren dem Zeugen

1. 136 S für jede, wenn auch nur begonnene Stunde, für die dem Zeugen eine Entschädigung für Zeitversäumnis zu steht,

2. anstatt der Entschädigung nach Z. 1

a) beim unselbständig Erwerbstätigen der tatsächlich entgangene Verdienst,

b) beim selbständig Erwerbstätigen das tatsächlich entgangene Einkommen,

c) anstatt der Entschädigung nach den Buchstaben a) oder b) die angemessenen Kosten für einen notwendigerweise zu bestellenden Stellvertreter,

d) bei ausschließlich im Haushalt Tätigen die angemessenen Kosten für eine notwendigerweise beiziehende Hilfskraft;

(2) Die Voraussetzungen für einen Anspruch nach dem Abs. 1 Z. 2 hat der Zeuge zu bescheinigen."

4. Der § 21 hat samt Überschrift zu lauten:

"Bekanntgabe der Gebühr. Zustellung"

§ 21. (1) Die bestimmte Gebühr ist dem Zeugen mündlich bekanntzugeben; eine schriftliche Ausfertigung, binnen acht Tagen, hat an ihn nur zu ergehen, wenn es der Zeuge bei der mündlichen Bekanntgabe verlangt; über dieses Recht

ist der Zeuge bei der mündlichen Bekanntgabe zu belehren. Hat der Zeuge seine Gebühr schriftlich geltend gemacht oder kann über den Antrag nicht sofort entschieden werden, so entfällt die mündliche Bekanntgabe und es ist dem Zeugen, binnen acht Tagen nach dem Einlangen des Begehrens bzw. dem Abschluß der Ermittlungen, eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen.

(2) Übersteigt die bestimmte Gebühr 1 000 S, so ist eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung über die Gebührenbestimmung außerdem zuzustellen

1. in Zivilsachen

- a) den Parteien und
- b) dem Revisor, sofern diese Gebühr nicht ganz aus einem bereits erlegten Vorschuß gezahlt werden kann,

2. in Strafsachen

- a) dem Revisor,
- b) wenn die Gebühr eines aus dem Ausland geladenen Zeugen bestimmt wurde, überdies dem Privatankläger oder dem gemäß § 48 StPO einschreitenden Privatbeteiligten und dem Beschuldigten (Verdächtigen, Angeklagten, Verurteilten), falls dieser aber vertreten ist, seinem Vertreter bzw. Verteidiger."

- 30 -

5. Der § 22 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

"§ 22. (1) Gegen die Entscheidung über die Gebühr können der Zeuge und unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 die dort genannten Personen binnen 14 Tagen die Beschwerde an den Leiter des Gerichtes, hat aber dieser entschieden, an den Leiter des übergeordneten Gerichtshofs, wäre dies aber der Oberste Gerichtshof, an das Bundesministerium für Justiz, erheben. Die Frist beginnt mit der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidung an den Zeugen, im Fall der schriftlichen Ausfertigung nach § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 mit dem Tag nach der Zustellung der Entscheidung. Die angefochtene Entscheidung kann auch zum Nachteil des Zeugen geändert werden. Die Entscheidung über die Beschwerde ist zu begründen und dem Zeugen, dem Beschwerdeführer und im Fall der Bestimmung einer höheren Gebühr als in erster Instanz unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 den dort genannten Personen in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

(2) Eine Entscheidung, mit der ein Antrag auf Gewährung eines Vorschusses (§ 5) ganz oder teilweise abgewiesen worden ist, ist dem Zeugen stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen und kann nur von diesem angefochten werden. Gegen die Gewährung eines Vorschusses ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Im übrigen gilt der Abs. 1 sinngemäß."

6. Der § 52 wird samt Überschrift aufgehoben.

- 31 -

Artikel XXIX

Änderung des Grundbuchsumstellungsgesetzes

Das Grundbuchsumstellungsgesetz vom 27. November 1980,
BGBl 550, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl 1987/645, wird wie folgt geändert:

Im § 19 Abs. 2 Z. 2 wird der Betrag von "10 000 S"
durch den Betrag von "15 000 S" ersetzt.

Artikel XXX

Änderung des Mietrechtsgesetzes

Das Mietrechtsgesetz vom 12. November 1981, BGBl 520,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl 1987/340,
wird wie folgt geändert:

Im § 20 Abs. 4 wird der Betrag von "5 000 S" durch den
Betrag von "20 000 S" ersetzt.

Artikel XXXI

Änderungen des Gerichtsgebühren gesetzes

Das Gerichtsgebühren gesetz vom 27. November 1984,
BGBl 501, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl 1987/646, wird wie folgt geändert:

9461C

- 32 -

1. Im § 4

a) haben die Abs. 2 bis 4 zu lauten:

"(2) Personen, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung vor Gericht befugt sind und einer disziplinären Verantwortung unterliegen, sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften können Gebühren auch durch Abbuchung und Einziehung entrichten, wenn

a) die kontoführende Stelle (Bank, Postsparkasse) zur Abbuchung der Gebühren auf ein begünstigtes Justizkonto (Sonderkonto) ermächtigt ist und

b) die Eingabe einen Hinweis auf die erteilte Abbuchungsermächtigung und die Angabe des Kontos, von dem die Gebühren einzuziehen sind, enthält.

(3) Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs (§§ 89a bis 89d GOG) eingebracht, so sind die Gebühren durch Abbuchung und Einziehung (Abs. 2) zu entrichten.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat nach den Grundsätzen einer einfachen und sparsamen Verwaltung durch Verordnung die näheren Umstände des Abbuchungs- und Einziehungsverfahrens zu regeln und das hiefür eingerichtete Justizkonto (Sonderkonto) zu bezeichnen.";

b) erhalten die bisherigen Abs. 4 und 5 die Absatzbezeichnungen "(5)" und "(6)".

9461C

- 33 -

2. Im § 5 hat die Z. 1 zu lauten:

"1. die näheren Bestimmungen über die Gerichtskostenmarken, insbesondere ihre Herstellung, Ausgabe, Einziehung, Neuauflage, Verwendung und den Umtausch;".

3. Der § 31 Abs. 1 hat zu lauten:

"§ 31. (1) Wird der Anspruch des Bundes auf eine Gebühr mit der Überreichung der Eingabe (§ 2 Z. 1 lit. a bis c, e, h, Z. 2 und 7) begründet und ist die Gebühr nicht oder nicht vollständig beigebracht worden oder die Einziehung erfolglos geblieben, so ist von den zur Zahlung verpflichteten Personen neben der fehlenden Gebühr ein Mehrbetrag von 50 % des ausstehenden Betrages zu erheben; der Mehrbetrag darf jedoch 3 000 S nicht übersteigen."

Artikel XXXII

Änderungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz vom

7. März 1985, BGBl 104, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl 1987/617, wird wie folgt geändert:

1. Der § 42 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

"1. in Arbeitsrechtssachen die Parteien, sofern keine Partei Verfahrenshilfe genießt und die Gebühr den Betrag von 50 000 S nicht übersteigt;".

9461C

- 34 -

2. Im § 45

a) werden im Abs. 1 Z. 1 und 2 sowie im Abs. 2 die Beträge von je "30 000 S" durch die Beträge von je "50 000 S" und überdies im Abs. 2 das Zitat "§ 49 Abs. 1 Z 5 JN" durch das Zitat "§ 49 Abs. 2 Z 5 JN" ersetzt;

b) hat der Abs. 4 zu lauten:

"(4) Das Gericht zweiter Instanz darf einen Rechtskraftvorbehalt nach § 519 Abs. 1 Z 3 ZPO oder nach § 527 Abs. 2 erster Satz ZPO nur aussprechen, wenn der Rekurs nicht schon nach § 528 Abs. 1 Z 4 oder 5 ZPO oder nach § 47 Abs. 2 unstatthaft ist und es erachtet, daß die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 2 Z 1 gegeben sind, oder wenn der Wert des Streitgegnstandes, über den es entscheidet, an Geld oder Geldeswert 50 000 S übersteigt."

3. Im § 46 Abs. 2 Z. 2 wird der Betrag von "30 000 S" durch den Betrag von "50 000 S" ersetzt.

4. Im § 47

a) haben die Abs. 1 bis 3 zu lauten:

"§ 47. (1) Die Rekursbeschränkungen des § 528 Abs. 1 Z. 1 und 2 ZPO gelten nicht.

(2) Anstelle des § 528 Abs. 1 Z 3 ZPO gilt, daß Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz unzulässig sind, wenn über Kosten oder Gebühren der Sachverständigen entschieden worden ist, deren Betrag 50 000 S nicht übersteigt.

9461C

- 35 -

(3) Der Abs. 2 tritt, soweit in gesetzlichen Bestimmungen auf den § 528 Abs. 1 Z 3 ZPO hingewiesen wird, an dessen Stelle.";

b) erhält der bisherige Abs. 2 die Absatzbezeichnung "(4)".

5. Der § 77 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Hat die Rechtsstreitigkeit eine Feststellung oder einen Anspruch des Versicherten auf eine wiederkehrende Leistung zum Gegenstand, so ist – auch wenn er nur teilweise obsiegt – bei der Festsetzung seines Kostenersatzanspruchs von einem Betrag von 50 000 S auszugehen."

Artikel XXXIII

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Juli 1989 in Kraft; dies soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

2. Der Art. I Z. 1 bis 3 gilt für Sachen, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gefunden worden sind.

3. Die Art. III, VI Z. 1 und 2, VII, VIII Z. 1, X Z. 5 bis 7, XI Z. 4, XIII Z. 1, soweit er sich auf den § 11 bezieht, XIV Z. 1, soweit er sich auf den § 11 bezieht, XV, XVII Z. 3, XX, XXII, XXIV und XXX sind auf Verhalten anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gesetzt worden sind.

9461C

- 36 -

4. Die Art. IV, XIX und XXV gelten für Unfälle, die sich nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ereignet haben.

5. Anzuwenden sind auf Verfahren, in denen die Klagen bei Gericht angebracht werden

- a) nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Art. IX Z. 1 und 4, X Z. 1 und 2, XII Z. 1, XXI Z. 2 lit. a), XXVI Z. 2 lit. b) und XXXI Z. 1 und 3;
- b) in der Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und vor dem 1. Juli 1991 die Art. IX Z. 2 lit. a) und X Z. 11 lit. a);
- c) in der Zeit nach den 30. Juni 1991 und vor dem 1. Juli 1993 die Art. IX Z. 2 lit. b) und X Z. 11 lit. b);
- d) nach dem 30. Juni 1993 die Art. IX Z. 2 lit. c) und X Z. 11 lit. c).

6. Der Art. X Z. 8 lit. b) ist anzuwenden, wenn das Datum des Beschlusses nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes liegt.

7. Der Art. X Z. 9, 10, 13, 14 und 18 ist anzuwenden, wenn das Urteil nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verkündet wird.

8. Die Art. X Z. 15, 16, 17, 19 und 20, XI Z. 1 und 2 sowie XXXII Z. 2 bis 4 sind anzuwenden, wenn das Datum der Entscheidung der zweiten Instanz nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes liegt.

9461C

- 37 -

9. Der Art. XI Z. 3 gilt für Sachen, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gepfändet worden sind.

10. Der Art. XVI gilt für Konkurs- und Anschlußkonkursverfahren, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eröffnet worden sind. Im Fall der Wiederaufnahme eines Konkurses (§ 158 Abs. 2 Konkursordnung) ist der Tag des Wiederaufnahmeverechlusses maßgebend.

11. Der Art. XVIII ist auf Schadensereignisse anzuwenden, die sich nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ereignet haben.

12. Die Art. XXVIII und Art. XXXII Z. 1 sind auf alle Gebühren für eine Tätigkeit anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beendet worden ist.

13. Der Art. XXXII Z. 4 ist auf Vertretungshandlungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorgenommen worden sind.

Artikel XXXIV

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der Art. I Z. 2 und XV, hinsichtlich des im § 11 Abs. 1 genannten § 6, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, des Art. XXV der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,

- 38 -

2. hinsichtlich des Art. VIII der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,

3. hinsichtlich des Art. XII Z. 2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,

4. hinsichtlich der Art. XIII Z. 1, soweit er sich auf den § 10 bezieht, XIV Z. 1, soweit er sich auf den § 10 bezieht, und XIX Z. 2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,

5. hinsichtlich des Art. XXI die Bundesregierung,

6. hinsichtlich der Art. XXVI und XXXI der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

7. hinsichtlich der übrigen Artikel der Bundesminister für Justiz.

9461C

Vorblatt Erläuterungen

- 39 -

Vorblatt

1. Probleme und Ziele des Vorhabens

Ein Großteil von zivilrechtlich maßgebenden Wertgrenzen ist seit der Wertgrenzennovelle 1976, BGBI 91, unverändert aufrecht und entspricht damit nicht mehr der heutigen Kaufkraft. Die so verlorengegangenen Proportionen sollen daher wieder hergestellt werden.

Darüberhinaus sollen insbesondere die Bezirksgerichte weiter aufgewertet, der Gerichtsbetrieb durch eine zusätzliche Nutzbarmachung der Elektronik sowie die Einführung eines Protokolls- und Urteilsvermerks erheblich beschleunigt, der OGH entlastet, aber gleichzeitig seine Richtungsfunktion ausgebaut und das Zulassungsrevisionsmodell abgerundet und auf materiell-rechtlichem Gebiet die Wertgrenzen der Gastwirtehaftung an den europäischen Standard herangeführt werden.

2. Grundzüge und Alternativen der Problemlösungen

Die Geldwertveränderung beträgt seit der Wertgrenzennovelle 1976 etwa zwei Drittel; demgemäß drängt es sich auf, die zivilrechtlichen Wertgrenzen grundsätzlich um diesen Umfang anzuheben.

Die derzeitige bezirksgerichtliche Wertgrenze von 30 000 S wäre demnach auf 50 000 S zu erhöhen; in Fortsetzung des mit der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBI 135, sowie zuletzt mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBI 605, eingeschlagenen Weges der Aufwer-

9461C

- 40 -

tung der Bezirksgerichte wird vorgeschlagen, die bezirksgerichtliche Wertgrenze nach zwei Etappen auf schließlich 100 000 S anzuheben.

Zur Beschleunigung der Zivilverfahren soll die elektronische Einbringung von Klagen und die elektronische Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen ermöglicht und ein dem Strafverfahren nachgebildeter Protokolls- und Urteilsvermerk für verkündete Urteile vorgesehen werden.

Der OGH sollte infolge der zwischenweiligen Zunahme seines Anfalls dadurch entlastet werden, daß der Bereich der Zulassungsrevision erheblich ausgeweitet wird; gleichzeitig bietet es sich aber an, die Anrufbarkeit des OGH in Unterhaltsbemessungsfragen zu eröffnen und in Bestandstreitigkeiten sicherzustellen; außerdem sollte das Zulassungsrevisionsmodell bezüglich der Zulassungsrevisionsgründe vereinfacht werden.

Schließlich drängt es sich auf, die für die Gastwirtschaft maßgebenden – seit dem Jahre 1951 unverändert gebliebenen – Grenzbeträge an den europäischen Standard heranzuführen.

Alternativen, welche die gleichen Ergebnisse erreichten, eröffnen sich nicht.

3. Kosten

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes würde der Bundeshaushalt nicht zusätzlich belastet werden, weil durch personelle Umschichtungen den gerichtsreorganisatorischen Maßnahmen Rechnung getragen werden kann.

- 41 -

Erläuterungen

I. Allgemeines

1. Sowohl in materiellen als auch vor allem in verfahrensrechtlichen Rechtsvorschriften gibt es zahlreiche Bestimmungen, die Wertgrenzen oder sonstige Geldbeträge enthalten. Diese entsprechen - teils auf Grund der zwischenweiligen Geld- und Einkommensentwicklung, teils auf Grund der geänderten Bewertung von Liegenschaften und Rechten an solchen oder aber auch infolge der geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse - nicht mehr den Erfordernissen der heutigen Zeit.

Wie die letzte "Wertgrenzennovelle 1976", BGBI 91, hat auch der vorliegende, umfassende Gesetzesentwurf die Aufgabe, in einem einzigen Bundesgesetz möglichst alle der in Betracht kommenden zivilrechtlichen Bestimmungen materiell- und verfahrensrechtlichen Inhalts, welche Wertgrenzen oder sonstige Geldbeträge enthalten, den heutigen Verhältnissen anzupassen.

2. Die Zeitpunkte, in denen die verschiedenen Wertgrenzen und Geldbeträge zuletzt geändert bzw. festgesetzt worden sind, reichen von der Nachkriegszeit bis zum Jahr 1983.

Überdies ist bei einzelnen der letztmaligen Änderungen nicht auf die übrigen Wertgrenzen und Beträge Bedacht genommen worden, sodaß sie mitunter in ihrem Verhältnis zueinander aus der Ordnung geraten sind.

- 42 -

Demgemäß wird vorgeschlagen, einige Werte zu einem möglichst geschlossenen System zusammenzuführen.

Bezüglich der Einzelheiten der vorgeschlagenen Regelungen und deren Begründung wird auf die Ausführungen im Besonderen Teil dieser Erläuterungen hingewiesen.

3. Die (letzte, umfassende) Wertgrenzennovelle 1976, BGBI 91, ist am 1.4.1976 in Kraft getreten.

Geht man hiervon sowie dem derzeitigen Durchschnittswert der Geldwertveränderung aus, so ergibt sich – unter Zugrundelegung des "Verbraucherpreisindex 1966" – bezogen auf den 1.7.1989 eine Geldwertveränderung von 64,1 % und bezogen auf den 1.1.1990 eine solche von 65,7 %, sohin von etwa zwei Dritteln.

Um diesen Maßstab sollen daher die seit der Wertgrenzennovelle 1976 unverändert gebliebenen Wertgrenzen angehoben werden, um damit wiederum zeitgemäße Wertgrenzen darzustellen.

Soweit im Einzelfall sonst nur unrunde Beträge vorzusehen wären, sollen diese schon aus Gründen der besseren Übersicht aufgerundet werden. Dies bietet sich schon deshalb an, weil die Beträge ohnehin zukunftsorientiert sein sollen.

9461C

- 43 -

4. Aus Anlaß dieser Erweiterten Wertgrenzen-

Novelle 1989 sollen aber insbesondere auch

- gerichtsreorganisatorische Maßnahmen zur weiteren Aufwertung der Bezirksgerichte dergestalt getroffen werden, daß die bezirksgerichtliche Wertgrenze von 30 000 S über den bloßen Geldwertveränderungsfaktor hinaus (statt auf nur 50 000 S) innerhalb von vier Jahren schließlich auf 100 000 S angehoben wird;
- aus Gründen der Rationalisierung und damit größeren Effektivität der Gerichtsbarkeit
 - die erstinstanzliche Senatsgerichtsbarkeit noch weiter zurückgedrängt werden;
 - die Möglichkeit der Erlassung eines Protokolls- und Urteilsvermerks vorgesehen werden;
 - die Wertgrenze des amtswegigen Mahnverfahrens gleichfalls von 30 000 S auf schließlich 100 000 S erhöht werden;
 - die Einbringung von Eingaben (Klagen) sowie die Übermittlung gerichtlicher Erledigungen durch Inanspruchnahme eines "unmittelbaren Datentransfers" vorgesehen werden;
 - ein noch vereinfachteres Verfahren für die Beibringung von Gerichtsgebühren dadurch ermöglicht werden, daß eine gerichtliche Abbuchung von Konten der Parteien bzw. ihrer Vertreter vorgesehen wird;

9461C

- 44 -

- im Zusammenhang mit der Erweiterung der bezirksgerichtlichen Wertzuständigkeit der absolute Anwaltszwang sachgerecht auf bezirksgerichtliche Verfahren ausgedehnt werden;
- zwecks besserer Durchschaubarkeit der Möglichkeit den OGH anzurufen einerseits und dessen sachgerechter Entlastung andererseits das Zulassungsrevisionsmodell vereinfacht und gleichzeitig sein Anwendungsbereich erheblich ausgedehnt werden;
- die Anwendbarkeit des vereinfachten Verlassenschaftsverfahrens ("armutshalber abgetan") erweitert werden;
- die seit dem Jahre 1951 unveränderten Wertgrenzen der Gastwirtehaftung für "eingebrachte Sachen" von 3 000 S auf 15 000 S und für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere von 1 500 S auf 7 500 S angehoben werden; damit würden diese Grenzen auch den europäischen Standard knapp erreichen (nach § 702 BGB ist die Gastwirtehaftung mit dem 100-fachen des Tagesbeherbergungspreises, höchstens mit 6 000 DM beschränkt; in Italien und Frankreich beträgt die Haftungsgrenze ebenfalls das 100-fache des Tagesentgelts für die Unterkunft);
- ein Anspruch auf Zinsen bezüglich ersiegter Prozeßkosten eingeräumt werden;

9461C

- 45 -

- eine Angleichung der entsprechenden Wertgrenzen des GenossenschaftsG, der GenossenschaftsregisterV, des GenossenschaftsrevisionsG, der 4. EV zum HGB, des Gesetzes über die Umwandlung von Handelsgesellschaften und des ScheckG an die Wertgrenzen des Ministerialentwurfs eines Rechnungslegungsg (eine Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen des AktG 1965 war entbehrlich, weil diese bereits von dem genannten Entwurf eines Rechtslegungsg erfaßt sind) und schließlich
- ein Teil der Zeugengebührenregelungen vereinfacht werden.

5. Hingegen sollen in diese Wertgrenzen-Novelle 1989 die nachstehend angeführten Gesetze aus folgenden Gründen nicht einbezogen werden:

- das Atomhaftpflichtgesetz, weil über dessen Novellierung als solche bereits eingehendere Vorstudien im Gange sind;
- das Lohnpfändungsgesetz, weil die Sozialpartnerverhandlungen über die Neuordnung des Lohnpfändungsrechts bereits richtungsweisende Ergebnisse erbracht haben, sodaß schon in absehbarer Zeit die Ausarbeitung eines entsprechenden Entwurfs möglich sein wird;

9461C

- 46 -

- die Wertgrenzen des Außerstreitgesetzes, weil die Arbeiten an einer Neuordnung des Außerstreitverfahrens schon sehr weit gediehen sind; aus Rationalisierungsgründen soll nur (wie erwähnt) die Anwendbarkeit des vereinfachten Verlassenschaftsverfahrens (üblicherweise mit dem Schlagwort "armutshalber abgetan" bezeichnet) durch eine Anhebung der diesbezüglichen einschlägigen Wertgrenzen ausgeweitet werden;
- die Entmündigungsordnung, da die Regierungsvorlage eines Rechtsfürsorgegesetzes (RV 464 BlgNR XVII. GP) bereits parlamentarisch beraten wird;
- die Wertgrenzen des Disziplinarstatutes für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, weil die Ausarbeitung eines diesbezüglichen Novellenentwurfs vor dem Abschluß steht;
- die Wertgrenzen des Rechtspflegergesetzes, weil diese bereits im Zusammenhang mit dessen Neuordnung des Rechtspflegerwesens zukunftsorientiert festgelegt worden sind.

Schließlich gibt es eine Reihe von Vorschriften, welche (nur) Gebühren und Tarife regeln, mit der gegenständlichen Novelle nicht unmittelbar zusammenhängen und zum größten Teil Verordnungsermächtigungen für den Bundesminister für Justiz enthalten, die es ihm ermöglichen, die Geldbeträge den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen. Hiezu

9461C

- 47 -

zählen etwa das Vollzugs- und Wegegebührengesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Notariatstarifgesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz und die Rechtsanwaltsordnung (Pauschalvergütung). Diese Rechtsvorschriften sollen – dem Beispiel der Wertgrenzennovelle 1976 folgend – von der hier vorliegenden Neuregelung nicht erfaßt werden.

6. Derzeit werden im Bundesministerium für Justiz Gespräche mit den richterlichen Standesvertretungen über weitere Vorschläge der Richterschaft zur Beschleunigung und Vereinfachung der zivilgerichtlichen Verfahren sowie die durch die umfangreichen Folgen einer reformatorischen Wertgrenzenänderung notwendigen dienstrechtlichen und personellen Vorkehrungen geführt. Die Ergebnisse dieser Gespräche werden in die weiteren Beratungen zur vorliegenden Novelle einzubeziehen sein.

7. Um den einfachen und kurzen Titel dieses Gesetzesentwurfes zu erhalten, ist im Titel bewußt von einem Hinweis auf die erfaßten einzelnen Gesetze abgesehen worden.

8. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit sollen in allenjenigen von dieser Novelle erfaßten Gesetzen, in denen derzeit keine Absatzbezeichnungen enthalten sind, solche nunmehr eingefügt werden.

9. Soweit die Wertgrenzen nur auf Beträge erhöht werden sollen, welche im wesentlichen den Geldwertveränderungen entsprechen, wird von weiteren Ausführungen im Be-

9461C

- 48 -

sonderen Teil abgesehen; dies betrifft die Art. I, IV, VIII, X Z. 5 bis 8, XI Z. 3 und 4, XVI, XVII, XIX, XXIII, XXV, XXVII und XXIX.

10. In die angeschlossene Textgegenüberstellung sind grundsätzlich jene Bestimmungen als entbehrlich nicht aufgenommen worden, bezüglich derer nur Anhebungen von Beträgen und im übrigen keine inhaltlichen Änderungen vorgeschlagen werden.

11. Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes stützt sich im allgemeinen auf den Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG, hinsichtlich des Art. I Z. 1 und 2 überdies auf den Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG.

12. Mit der Verwirklichung dieses Gesetzesvorhabens werden für den Bund keine finanziellen Belastungen verbunden sein, weil die zusätzliche Belastung der Bezirksgerichte auch durch das überproportionale Hinaufsetzen der für ihre Zuständigkeit maßgebenden Wertgrenzen – soweit erforderlich – durch die gleichzeitige Entlastung der Gerichtshöfe I. Instanz sowie der Oberlandesgerichte auch personell ausgeglichen werden kann.

9461C

- 49 -

II. Besonderes

Zum Art. II

Zu den Z. 1 und 2 lit.a)

Derzeit beträgt die Obergrenze für das Unterbleiben einer Verlassenschaftsabhandlung nach dem § 72 Abs. 2 AußStrG 20 000 S. Diese vereinfachte Form des Abhandlungsverfahrens findet dann statt, wenn der Wert des Nachlasses zahlenmäßig ermittelt worden ist und keine Liegenschaften zum Nachlaß gehören. In diesem Fall wird bloß die letztwillige Anordnung kundgemacht und die zur Erbschaft Berufenen werden ermächtigt, die zum Nachlaß gehörenden Rechte geltend zu machen. Die Unterschreitung der erwähnten Wertgrenze hindert aber die Einleitung eines normalen Verlassenschaftsverfahrens nicht; es ist dann einzuleiten, wenn einer der Beteiligten dies verlangt.

Die dargestellte vereinfachte Form des Abhandlungsverfahrens gewährt zwar nicht derart hohe Rechtsschutzgarantien wie das normale Verlassenschaftsverfahren, doch ist es durchaus geeignet, Nachlässe mit nicht allzu hohem Wert in befriedigender Weise auf die Berechtigten zu verteilen. Im Hinblick darauf, daß auf Wunsch auch nur eines einzigen Beteiligten die erwähnten Rechtsschutzgarantien erzielt werden können, scheint es gerechtfertigt, die Wertgrenze über das in dieser Novelle im allgemeinen vorgesehene Ausmaß anzuheben, um die Verlassenschaftsabhand-

9461C

- 50 -

lung in einer größeren Anzahl der Fälle zu vereinfachen. Dies gilt auch für die Regelung des § 39 Abs. 2 Z. 6 AußStrG, welche die Grundlage für eine Vorgangsweise nach dem § 72 Abs. 2 leg.cit. schaffen soll.

Zur Z. 2 lit. b)

Zunächst sei auf die Ausführungen zu den Z. 1 und 2 lit. a) hingewiesen; nach dem § 72 Abs. 3 AußStrG kann die zu den Z. 1 und 2 lit. a) dargestellte vereinfachte Form des Abhandlungsverfahrens dann nicht stattfinden, wenn am Nachlaß Pflegebefohlene oder besonders geschützte Personen und Anstalten beteiligt sind und der auf sie entfallende Wert 2.000,- S übersteigt. In Verlassenschaftsverfahren sind jedoch häufig Minderjährige oder Pflegebefohlene beteiligt, sodaß eine bloß den allgemeinen Grundsätzen dieser Novelle folgende Anhebung nicht die gewünschte Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 72 Abs. 2 mit sich brächte. Die zu den Z. 1 und 2 lit. a) angestellten Überlegungen sprechen sohin auch für eine etwas größere Anhebung der Wertgrenze des § 72 Abs. 3: Einerseits haben ohnehin auch die in dieser Gesetzesstelle Genannten die Möglichkeit, durch ihren Vertreter die Einleitung eines normalen Abhandlungsverfahrens zu begehrten, womit schwieriger gelagerte Fälle befriedigend gelöst werden können; andererseits zeigen die bisher gemachten Erfahrungen, daß die Rechte Pflegebefohlener und Minder-

9461C

- 51 -

jähriger auch bei der vereinfachten Abhandlungspflege nach dem § 72 Abs. 2 und 3 AußStrG entsprechend gewahrt werden.

Zur Z. 3

Auf Grund der über die Geldwertveränderung hinausgehenden Steigerung der Ersparnisquote und der damit verbundenen wirtschaftlichen Erfahrungen der Bevölkerung erscheinen die vorgeschlagenen Anhebungen der hier geltenden Grenzbeträge sachlich gerechtfertigt.

Zum Art. III

Die Höhe der Geldstrafe im gerichtlichen Winkel-schreiberverfahren soll aus systematischen Gründen über die Geldwertveränderung hinaus an die mit dem Rechtsan-waltsprüfungsgesetz, BGBl. 1985/556, geschaffene Ver-waltungsstrafe für die unbefugte gewerbsmäßige Ausübung einer den Rechtsanwälten vorbehaltenen Tätigkeit nach dem § 57 Abs. 2 RAO angeglichen werden.

Zum Art. V

Die Mindestversicherungssumme für die Haftpflichtver-sicherung der Notare soll an diejenige der Rechtsanwälte angeglichen werden (§ 21a Abs. 3 RAO).

9461C

- 52 -

Zu den Art. VI und VII

Eine Anpassung bzw. Neufestsetzung von Wertgrenzen findet sich im Ministerialentwurf eines Rechnungslegungsgesetzes 1989 - RLG. In dessen § 283 Abs. 1 HGB (neu) ist die Möglichkeit der Verhängung von Zwangsstrafen bis 50.000 S vorgesehen. In der analogen Bestimmung des § 258 Abs. 1 Aktiengesetz 1965 wird nach dem Art. II Z. 29 des RLG-Entwurfs der Betrag von derzeit 15.000 auf 50.000 S angehoben. Dies entspricht einer Erhöhung um 333 1/3 %.

Um mit den im RLG vorgenommenen Anpassungen konform zu gehen, empfiehlt es sich, nicht eine der Geldwertveränderung, sondern eine dem RLG entsprechende Erhöhung vorzunehmen, sohin eine solche um 333 1/3 %.

Zum Art. IX

Zur Z. 1

Bereits mit der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl 135, ist zwecks Erreichung einer größeren Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung die allgemeine erinstanzliche Senatsgerichtsbarkeit zurückgedrängt worden, was sich bewährt hat.

Es wird daher - in Fortsetzung dieses Weges - eine über die zwischenweilige Geldwertveränderung hinausgehende sachgerechte Anhebung der für die Senatsbesetzung maßgebenden Wertgrenze von (derzeit) 500 000 S auf 1 000 000 S vorgeschlagen.

9461C

Zur Z. 2

Mit der zur Z. 1 bereits zitierten Zivilverfahrens-Novelle 1983 ist auch eine wesentliche Erweiterung der Zuständigkeiten der Bezirksgerichte insbesondere dadurch erfolgt, daß diesen die streitigen Ehescheidungen (mit schließlicher Wirkung vom 1. Jänner 1987) übertragen worden sind.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBI 605, ist die Aufwertung der Bezirksgerichte auf dem Strafrechtssektor vorgenommen worden.

Den eingeschlagenen Weg fortsetzend, bietet es sich an, nunmehr die Zuständigkeit der Bezirksgerichte auf dem Gebiet der Wertzuständigkeit dadurch erheblich zu erweitern, daß die bezirksgerichtliche Wertgrenze von 30 000 S (statt nur auf den geldwertveränderungsbedingten Betrag von 50 000 S) auf schließlich 100 000 S angehoben wird.

Dafür spricht, daß bei rund einem Viertel aller Bezirksgerichte jährlich weniger als 50 streitige Erledigungen in C-Sachen vorzunehmen sind; rund die Hälfte aller Bezirksgerichte weist jährlich weniger als 100 streitige Erledigungen auf.

Bei rund einem Viertel aller Bezirksgerichte waren im Jahre 1987 weniger als 20 Streiturteile auszufertigen; rund die Hälfte aller Bezirksgerichte hat im Jahre 1987 weniger als 40 Streiturteile gefällt; bei rund drei

9461C

- 54 -

Viertel aller Bezirksgerichte sind weniger als 100 Streiturteile angefallen.

Aber selbst mit der vorgeschlagenen Anhebung der bezirksgerichtlichen Wertgrenze von 30 000 S auf schließlich 100 000 S werden die streitigen Erledigungen um nicht mehr als etwa 22 % steigen. Der gegenständliche Vorschlag erscheint daher sachlich völlig gerechtfertigt.

Da eine solche Zuständigkeitsverschiebung der Eingangsgerichtsbarkeit (von den Gerichtshöfen zu den Bezirksgerichten) und damit verbunden auch der Rechtsmittelzuständigkeit (von den Oberlandesgerichten zu den Gerichtshöfen I. Instanz) aber doch – vor allem bei den Gerichtshöfen sowie bei den Bezirksgerichten der Ballungszentren – entsprechende personelle Umschichtungen notwendig machen wird, wird die etappenweise Anhebung der bezirksgerichtlichen Wertzuständigkeitsgrenze vorschlagen.

Zur Z. 3

Diese (nachträgliche) Richtigstellung des Zitats auf Grund des Art. I Z. 1 lit. d) des BG BGBI 1985/70 erforderlich.

Zur Z. 4

Eine schriftliche Gerichtsstandsvereinbarung muß schon in der Klage urkundlich nachgewiesen werden (Fasching, Zivilprozeßrecht, Lehr- und Handbuch, RdZ 196), wobei die Vorlage einer Abschrift der Urkunde der Gerichtsstands-
9461C

- 55 -

vereinbarung nicht genügt (vgl. MGA ZPO¹³ E. 6 des Abschn. A zum § 104 JN). Hingegen reicht es bei der Geltendmachung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes (§ 88 Abs. 1 JN) aus, wenn der vereinbarte Erfüllungsort in der Klage nur ausdrücklich behauptet wird, und im Bestreitungsfall (oder auf gerichtliche Aufforderung bei der amtsweigigen Zuständigkeitsprüfung gemäß § 41 Abs. 2 JN) urkundlich nachgewiesen wird; die Urkunde betreffend die Erfüllungsortsvereinbarung muß jedenfalls nicht schon der Klage beigelegt werden (vgl. Fasching, aaO, RdZ 300 und MGA ZPO¹³ E. 4 zum § 88 Abs. 1 JN).

Da der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach dem § 88 Abs. 1 JN im Ergebnis jenem der Gerichtsstandsvereinbarung nach dem § 104 Abs. 1 JN vergleichbar ist, erscheint es nicht mehr geboten, die Pflicht aufrecht zu erhalten, bereits mit der Klage das Original des urkundlichen Nachweises der Gerichtsstandsvereinbarung vorzulegen.

Dies umso mehr, als das die elektronische Einbringung von Klagen, die sich auf den Gerichtsstand nach dem § 104 Abs. 1 JN stützen, notwendigerweise hinderte.

Es wird daher eine dem § 88 Abs. 1 letzter Satz JN gleichlautende Fassung des letzten Satzes des § 104 Abs. 1 JN vorgeschlagen.

9461C

- 56 -

Zum Art. X

Zur Z. 1

Die über die Geldwertveränderung hinausgehende Anhebung der Bezirksgerichtlichen Wertgrenze auf schließlich 100 000 S bewirkt, daß die Bezirksgerichte im Ergebnis künftig auch für Rechtssachen zuständig sein werden, welche bislang in die Kompetenz der Gerichtshöfe erster Instanz fielen, bei welchen der (absolute) Rechtsanwaltszwang besteht.

Mit dieser Zuständigkeitsverschiebung soll freilich der durch diesen Rechtsanwaltszwang sichergestellte Rechtsschutz materiell keine Einschränkung erfahren.

Deshalb wird vorgeschlagen, den (absoluten) Rechtsanwaltszwang für jene Bezirksgerichtliche Verfahren einzuführen, in denen der Streitwert 50 000 S übersteigt; das ist der Betrag, auf den die Bezirksgerichtliche Wertgrenze bei bloßer Berücksichtigung der Geldwertveränderung anzuheben wäre.

Zur Z. 2

Mit der Einführung des (absoluten) Rechtsanwaltszwangs für Bezirksgerichtliche Verfahren, in denen der Streitwert 50 000 S übersteigt, wird für diesen Bereich die Bestimmung über den "relativen" Anwaltszwang entbehrlich.

9461C

- 57 -

Zur Z. 3

1. Durch die Ergänzung des ersten Satzes soll ausgedrückt werden, daß bei der Aufteilung der Prozeßkosten nicht ausschließlich auf das zahlenmäßige Verhältnis desjenigen Teils des Klagebegehrens abzustellen ist, mit dem die Parteien obsiegt haben bzw. unterlegen sind, sondern daß auch der Verfahrensaufwand zu berücksichtigen ist, den die Entscheidung über den einen oder den anderen Teil des Klagebegehrens erfordert hat.

2. Durch die Ergänzung des zweiten Satzes soll klargestellt werden, daß der Richter die Anteile des Obsiegens und des Unterliegens und den auf diese Anteile entfallenden Verfahrensaufwand nicht auf den Schilling genau berechnen muß, was oft gerade durch die Berücksichtigung des Verfahrensaufwandes schwierig würde – besonders bei mehrfachen Änderungen des Klagebegehrens. Der Richter soll hier den zu ersetzenen Kostenanteil in entsprechender Anwendung des § 273 ZPO festsetzen können; das Ergebnis dieser Festsetzung ist ein Teil der rechtlichen Beurteilung und als solche anfechtbar.

Zur Z. 4

1. Es ist ein langjähriger Wunsch des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, daß die zum Prozeßkostenersatz verpflichtete Partei des Zivilprozesses nicht nur Verzugszinsen für die Hauptforderung, sondern auch für die auferlegten Prozeßkosten zu zahlen haben soll. Dieser Wunsch

9461C

- 58 -

scheint gerechtfertigt, da nicht einsichtig ist, warum die zum Kostenersatz verpflichtete Partei im Falle ihrer Säumigkeit bezüglich des Kostenbetrags keine Verzugszinsen zu zahlen hat.

Der Prozeßkostenanspruch ist zwar ein öffentlich-rechtlicher Anspruch. Nach der Judikatur des VfGH und des VwGH sind aber ohnedies die privatrechtlichen Bestimmungen über die Verzugszinsen auch im Bereich des öffentlichen Rechts anzuwenden, wenn nichts anderes bestimmt ist.

Der OGH (vgl. 4 Ob 390/86) hat allerdings die Zuerkennung von Zinsen zu den Verfahrenskosten abgelehnt, weil der Kostenersatzanspruch im Prozeßkostenrecht abschließend geregelt, dort aber Zinsen nicht vorgesehen seien. Es wird daher vorgeschlagen, dem § 52 ZPO eine entsprechende Regelung anzufügen.

2. Das "Verlangen" nach Zuspruch solcher Zinsen muß kein ausdrücklicher Antrag sein; es genügt, daß dieses Verlangen gemäß Abs. 3 (des § 52) in der Kostennote ausgedrückt wird. Das Verlangen nach Zinsen muß nur spätestens zu dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem auch der Zuspruch der Kosten selbst begehrt werden muß (§ 54 ZPO). Damit erübrigts sich auch eine ausdrückliche spezielle Übergangsbestimmung: ein (wirksames) Verlangen nach Zuspruch von Zinsen kann nur gestellt werden, wenn der Zeitpunkt, zu dem der Zuspruch der Kosten selbst nach § 54 ZPO spätestens begehrt werden muß, nach dem Inkrafttreten der Novelle liegt.

9461C

- 59 -

Zu den Z. 9, 10, 13, 14 und 18

1. Der Gedanke an die Einführung eines Protokolls- und Urteilsvermerks auch im Zivilprozeß ist nicht ganz neu. Die vorliegendenfalls vorgeschlagenen verfahrensrechtlichen Neuerungen legen es nahe, diesen Gedanken, der in den Hintergrund getreten war, wieder aufzugreifen.

Durch diese Rationalisierungsmaßnahme werden die Rechtsänderungen leichter bewältigt werden können.

Nun ist kaum anzunehmen, daß eine solche Einrichtung im Zivilprozeß dieselbe große Bedeutung haben wird, wie im Strafprozeß. Das, was durch das Strafurteil ausgesprochen wird, kann ja durch Parteidisposition nicht herbeigeführt werden; im Zivilprozeß endet der überwiegende Teil derjenigen Fälle, die im Strafverfahren zu einem Protokolls- und Urteilsvermerk führen, mit einer nichtstreitigen Erledigung; die mit Streiturteil entschiedenen Fälle sind meist denen vergleichbar, in denen im Strafverfahren das Urteil angefochten wird.

2. Die neue Rechtseinrichtung soll nur für diejenigen Fälle vorgesehen werden, in denen das Urteil mündlich verkündet worden ist. Eine Konstruktion, die eine gesonderte Rechtsmittelankündigung auch bei dem nicht mündlich verkündeten Urteil (§ 415 ZPO) ermöglichen würde, wäre äußerst schwerfällig und würde überdies eine zusätzlich Verfahrenverzögerung mit sich bringen.

9461C

- 60 -

3. Ein Zwang zur mündlichen Verkündung des Urteils soll nicht eingeführt werden. Ist sich der Richter bei Schluß der mündlichen Streitverhandlung klar, welches Urteil er zu verkünden hat, so wird ihm die Neuregelung genug Anreiz dazu bieten, das Urteil sofort mündlich zu verkünden, um sich damit möglicherweise die Protokollkorrektur und die Ausarbeitung einer Urteilsausfertigung zu ersparen. Bedarf die Urteilsverkündung noch längerer Überlegung, so müßte die Möglichkeit einer Erstreckung der Tagsatzung auf einen formellen "Verkündungstermin" eingeführt werden (die nach dem geltenden §§ 414, 415 ZPO unzulässig ist), der regelmäßig zu einer zusätzlichen Verfahrensverzögerung führen würde.

Im Bereich der deutschen ZPO, die die mündliche Verkündung zwingend vorschreibt, hat sich vielfach gezeigt, daß bei einem solchen Termin gleich eine Reihe von Urteilen verkündet wird und die Parteienvertreter zu diesem Termin überhaupt nicht kommen oder nur einen gemeinsamen Substituten schicken.

4. Dem Richter soll aber durch die Ergänzung des § 414 ZPO die Verkündung des Urteils erleichtert werden: wenn etwa in einem Schadenersatzprozeß Mitverschulden eingewendet wird, soll es genügen auszusprechen, in welchem Verhältnis der Schadenersatzanspruch wegen Mitverschuldens gekürzt wird, wenn mehrere Schadenersatzansprüche geltend gemacht sind, braucht nicht ihre Summe gebildet zu werden,

9461C

- 61 -

es genügt der Ausspruch welcher von ihnen in welchem Ausmaß zu Recht besteht. Der mündlich verkündete Urteils- spruch muß so weit detailliert sein, daß daraus der schriftlich festzuhalten Urteilsspruch (auch der im Protokoll- und Urteilsvermerk) leicht und sicher erkannt und damit errechnet werden kann, es genügt also nicht bloß die Feststellung eines Anspruchs dem Grunde nach wie etwa in einem Zwischenurteil. Dadurch ist sichergestellt, daß Fehler bei der Berechnung des zahlenmäßig bestimmten Urteilsspruchs aus dem verkündigten Urteilsinhalt nach dem § 419 ZPO berichtigt werden können, sodaß es keiner zusätzlichen Schaffung eines Rechtsbehelfs für solche Abweichungen zwischen dem verkündigten Urteil und dem schriftlich festgehaltenen Urteilsspruch bedarf.

5. Die Ankündigung des Rechtsmittels ist im Regelfall eine bloße Mitteilung an das Gericht iS der Tarifpost I Abschn. I lit. a RATG, verursacht also keine wesentlichen zusätzlichen Kosten.

6. Die Frist für die Ankündigung des Rechtsmittels ist der Frist für die Berufungsanmeldung im Strafprozeß nachgebildet. Eine kurze Frist ist auch erforderlich, um nicht für den Fall der Ankündigung der Berufung die Ausfertigung des Urteils über die Frist des § 415 ZPO hinaus zu verzögern.

9461C

- 62 -

Das Erfordernis der Rechtsmittelankündigung gilt nur für die Berufung, nicht aber für den Kostenrekurs. Dadurch kann die Regelung beibehalten werden, daß bei der mündlichen Verkündung des Urteils über den Kostenersatz nur dem Grunde nach zu entscheiden ist (§ 414 Abs. 2 letzter Satz ZPO). Die zahlenmäßige Festsetzung des Kostenbetrags bedarf in der Regel ohnedies keiner besonderen Begründung. Ist eine Partei zwar mit der Entscheidung in der Hauptsache, nicht aber mit der dann in der schriftlichen – gekürzten – Urteilsausfertigung enthaltenen Kostenentscheidung einverstanden, so kann sie diese mit Rekurs anfechten (§ 55 ZPO).

7. Das zur Beurteilung des Klagsgrundes erforderliche Vorbringen des Klägers soll in die – gekürzte – Ausfertigung des Urteils aufzunehmen sein, um die Identifizierung des Streitgegenstandes und damit den Umfang der Rechtskraft des Urteils beurteilen zu können; das andere Merkmal des Streitgegenstandes, das Klagebegehren, geht ohnedies aus dem Urteilsspruch hervor.

Die vorgeschlagene Fassung berücksichtigt im übrigen auch den Fall, daß der Beklagte Gegenforderungen geltend gemacht hat, sodaß in diesem Fall auch seine diesbezüglichen Behauptungen festzuhalten sind.

8. Durch die vorgesehenen Ergänzungen der §§ 459 und 518 ZPO (z. 13 und 18) soll diese Erleichterung der schriftlichen Ausfertigung auch für den Endbeschluß anwendbar gemacht werden.

9461C

Zur Z. 11

1. Zur etappenweisen Anhebung des Betrages von 30 000 S sei auf das zum Art. IX Z. 2 Gesagte hingewiesen.
2. Im Zuge der Beratung der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl 135, hat der Justizausschuß in seinem Bericht (1337 BlgNR XV. GP, 16) u.a. festgehalten:

"Nach Meinung des Ausschusses würde jedoch die in der Regierungsvorlage vorgesehene (zweite) Zustellung des rechtskräftig gewordenen Zahlungsbefehls diesen Rationalisierungseffekt wieder sehr beeinträchtigen; diese zweite Zustellung ist nun an sich nicht erforderlich, sie verbessert auch für sich allein den Rechtsschutz für den Beklagten kaum, sie ist nur wegen des in der Regierungsvorlage vorgesehenen Widerspruchs gegen den rechtskräftig gewordenen Zahlungsbefehl nötig. Dieser dem Beklagten zusätzlich eingeräumte Rechtsbehelf wäre – wie auch die Erläuterungen der Regierungsvorlage sagen – vor allem wegen der (unbegrenzten) Ausdehnung des Mahnverfahrens auch auf Ansprüche über 30 000 S notwendig, bei denen eine versöhnliche Unterlassung des Einspruchs existenzvernichtend sein könnte.

Der Ausschuß schlägt daher vor, die Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls – so wie bisher – nur bis zu einem Betrag von 30 000 S vorzusehen."

Auch unter Berücksichtigung dieser Erwägungen bedingt die Anhebung der Wertgrenze von 30 000 S auf 50 000 S (1. Etappe) schon deshalb keines besonderen weiteren Rechtsbehelfs für den Beklagten, weil der Betrag von 30 000 S seit der Wertgrenzen-Novelle 1976, BGBl 91, unverändert geblieben ist und sohin die besagte Wertgrenzenanhebung nur der zwischenweiligen Geldwertveränderung entspricht. Darüberhinaus haben sich seit der Einführung des amtswegigen Mahnverfahrens keine Anhaltspunkte für das Auftauchen der schließlich ehedem auch vom Justizausschuß als möglich erwogenen Nachteile für die Beklagten ergeben.

9461C

- 64 -

Sollte sich dies wider Erwarten während der Geltung der genannten 1. Etappe der Wertgrenzenanhebung ändern, so kann noch rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Wertgrenze auf 75 000 S ein entsprechender Rechts-(Schutz-)Behelf zu Gunsten der Beklagten überlegt bzw. eingeführt werden.

Zu Z. 12

Da im bezirksgerichtlichen Verfahren der Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl auch bei einer Anhebung der bezirksgerichtlichen Streitwertgrenze auf 100 000 S einer Klagebeantwortung nicht gleichzuhalten ist, soll für das Einspruchsverfahren noch kein (absoluter) Anwaltszwang bestehen.

Zu den Z. 15 bis 17 sowie 19 und 20

Allgemeines

1. Im Jahre 1982 war der Anfall beim OGH stark gestiegen. Der Justizausschuß ist deshalb bei der Beratung der Zivilverfahrens-Novelle 1983 einem Vorschlag aus dem OGH gefolgt und hat das System der Grundsatzrevision eingeführt; dies mit dem Ziel, die Belastung zu reduzieren (die RV, 669 BlgNR XV. GP, hatte nur eine Anhebung der seinerzeitigen Wertgrenzen im § 502 Abs. 2 und 3 ZPO von 2.000 S und 60.000 S auf 10.000 S und 100.000 S vorgeschlagen). Das Ziel ist zunächst auch erreicht worden.

Inzwischen hat jedoch der Anfall beim OGH wieder zugenommen, eine weitere Entlastung des OGH ist daher notwendig geworden.

9461C

- 65 -

2. Als Entlastungsmaßnahmen werden eine Ausweitung des Zulassungsbereichs von derzeit 300 000 S (§ 502 Abs. 4 Z. 2 ZPO) auf 1 000 000 S sowie die Anhebung der Wertgrenzen der völligen Unanfechtbarkeit abändernder Urteile von 15 000 S (§ 502 Abs. 2 Z. 2 ZPO) auf 25 000 S und bestätigender Urteile von 60 000 S (§ 502 Abs. 3 ZPO) auf 100 000 S vorgeschlagen.

Für die Ausweitung des Zulassungssystems spricht insbesondere, daß dieses der Nationalrat im Jahre 1983 nur vorsichtsweise durch die Verbindung mit den derzeitigen Wertgrenzen beschränkt, jedoch damals schon vorgesehen hat, im Fall einer Bewährung dieses Systems seine Anwendung auszudehnen (AB 1337 BlgNR XV. GP 19 f.); tatsächlich hat sich nun das Zulassungssystem bewährt – besonders Dank seiner umsichtigen Handhabung durch den OGH (etwa 20 % der außerordentlichen Revisionen werden angenommen, etwa 12 % von ihnen haben Erfolg; das ist nicht entscheidend geringer als die Erfolgsquote der Vollrevisionen, die in der Größenordnung um 20 % liegt); das wird auch von ursprünglichen Skeptikern aus der Reihe der Rechtsanwälte anerkannt (Pfersmann, Bemerkenswertes aus der SZ 57, ÖJZ 1987, 67 [68]).

Umgekehrt soll die Anrufbarkeit des OGH vor allem bezüglich der Unterhaltsbemessung eröffnet und hinsichtlich der Bestandstreitigkeiten sichergestellt werden.

9461C

- 66 -

Besonderes

Zur Z. 15

Die Bestimmungen, welche Aussprüche und Bewertungen das Rechtsmittelgericht in seiner Entscheidung auszusprechen hat, müssen den in den §§ 502 ff. vorgesehenen Änderungen angepaßt werden.

Zur Z. 16

1. Streitigkeiten über die Bemessung des gesetzlichen Unterhalts, die derzeit auch bei höchstem Streitwert nicht revisibel sind, sollen künftig vor den OGH gebracht werden dürfen, soweit es sich eben um grundsätzliche Rechtsfragen handelt (bisher hat sich die Rechtsprechung mit der Auslegung durch das Judikat 60 beholfen, die viele grundsätzliche Fragen der Unterhaltsbemessung zum Grund des Unterhaltsanspruchs rechnet, sodaß die Revisionsbeschränkung des § 502 Abs. 2 Z. 1 nicht anzuwenden sei).

2. Bei grundsätzlicher Beibehaltung des Unterschieds in der Anfechtung bestätigender und abändernder Berufungsurteile soll die Grenze der absoluten Unanfechtbarkeit (15.000 S) auf die Hälfte der Bezirksgerichtlichen Wertgrenze erhöht werden, wie sie sich durch die bloße Aufwertung für die erste Etappe ergibt; dies entspricht dem bisherigen Verhältnis dieser beiden Grenzen; die Grenze für die Anfechtbarkeit bestätigender Entscheidungen soll auf die – für die Zeit nach der Übergangsregelung – vorgesehene Bezirksgerichtliche Wertgrenze von 100.000 S angehoben werden.

3. Auch die Obergrenze des Zulassungsbereichs im Abs. 4 soll über eine Wertanpassung hinaus angehoben werden; die Anhebung entspricht dem Prozentsatz, der letztlich für die Bezirksgerichtliche Wertgrenze vorgesehen ist.

4. Bei den Bestandstreitigkeiten soll die Anrufbarkeit des OGH gegenüber der bisherigen Rechtslage besser gesichert werden. Bestandstreitigkeiten sind für die Betroffenen meist von lebenswichtiger Bedeutung. Der wirtschaftliche Wert einer Wohnung liegt regelmäßig über 100.000 S. Die Anrufbarkeit des OGH in diesem Bereich soll nicht dadurch ausgeschlossen werden können, daß ein Berufungsgericht in einem bestätigenden Urteil den Wert des Streitgegenstandes als unter dieser Grenze liegend feststellt.

Zur Z. 17

Auch hier soll – im Gegenzug zur Einschränkung der Revisionsmöglichkeit – die Überprüfung zulässigerweise angefochtener Urteile durch den OGH wirkungsvoller gestaltet werden. Wenn die Revision zulässig ist, weil eine Grundsatzfrage iS des § 502 Abs. 4 zu entscheiden ist, soll das angefochtene Urteil in dem durch die Revisionsgründe (§ 503 Abs. 1) gezogenen Rahmen voll geprüft werden können; der OGH soll nicht auf Grundsatzfragen beschränkt sein. Das vermeidet auch Schwierigkeiten dort, wo grundsätzliche und andere Rechtsfragen praktisch unlösbar ineinander greifen.

9461C

- 68 -

Zur Z. 19

Die Regelung der vom Rekursgericht vorzunehmenden Bewertungen muß der Änderung der Regelung der Zulässigkeit des Rekurses an den OGH im § 528 ZPO (s. die folgende Z. 20) angepaßt werden.

Zur Z. 20

Die Entlastung des OGH im Bereich der Revisionen rechtfertigt eine vorsichtige Erweiterung der Anfechtung von Beschlüssen des Rechtsmittelgerichts. Auch hier wird praktisch oft über die Gewährung des Rechtsschutzes entschieden (z.B. Zuständigkeitsentscheidungen, einstweilige Verfügungen), sodaß nicht einzusehen ist, warum bestätigende Beschlüsse der Prüfung durch den OGH schlechthin entzogen sein sollen.

Schließlich sollen auch grundsätzliche Fragen des Kosten- und Sachverständigengebührenrechts an den OGH herangetragen werden können, wenn es sich um höhere Beträge handelt. Da hier in der Z. 3 nicht vom Streitgegenstand oder Wert des Streitgegenstandes die Rede ist, sondern nur vom Betrag der Kosten oder Gebühren, ist klar gestellt, daß hier die Bewertungsregel des § 54 Abs. 2 JN nicht gilt, sondern daß der Betrag an Kosten oder Sachverständigengebühren maßgebend ist, über den das Rechtsmittelgericht entschieden hat.

9461C

- 69 -

Zum Art. XI

Zu den Z. 1 und 2

Die Zulässigkeit des Rekurses an den OGH richtet sich auch in der EO durch die Verweisung auf die diesbezüglichen Bestimmungen der ZPO (§§ 65 und 78 EO) grundsätzlich nach der ZPO, sodaß nach deren § 528 idGf der Rekurs gegen bestätigende Entscheidungen des Rekursgerichts immer ausgeschlossen ist. In zwei Fällen läßt nun die EO ausnahmsweise den Rekurs auch gegen bestätigende Rekursentscheidungen zu, nämlich bei der Entscheidung über die Exekution aufgrund eines ausländischen Exekutionstitels (§ 83 Abs. 3 EO) und beim Meistbotsverteilungsbeschuß (§ 239 Abs. 3 EO), weil in diesen Fällen weitgehend nicht nur exekutionsrechtliche, sondern auch materiellrechtliche Fragen zu beurteilen sind. Da nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 528 ZPO der Rekurs auch gegen bestätigende Beschlüsse des Rekursgerichtes in ähnlichem Ausmaß wie die Revision zugelassen wird, sind die Sonderbestimmungen über die ausnahmsweise Zulässigkeit des Rekurses überflüssig, sie sollen daher aufgehoben werden, da andernfalls die Anfechtung in diesen beiden Fällen in einem weiteren Umfang zulässig wäre, als die Anfechtung eines Urteils zweiter Instanz.

9461C

- 70 -

Zum Art. XII

Zum § 89a

Mit den elektronischen Eingaben und Erledigungen wird Neuland beschritten. Erfahrungen wie dies problemlos und sicher abzuwickeln ist, müssen erst gesammelt werden. Zunächst sollen daher nur Personen einbezogen werden, die einer strengen öffentlichrechtlichen disziplinären Verantwortung unterliegen. Es sollen derzeit daher nur Rechtsanwälte, Notare und Organe, die befugt sind eine Gebietskörperschaft bei Gericht zu vertreten (Finanzprokuratur und allfällige künftige vergleichbare Organe der Länder), berechtigt sein, Eingaben im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs einzubringen. Ein Mißbrauch der Befugnis zur Einbringung elektronischer Eingaben zöge für sie – auch wenn es noch keine gerichtlich strafbare Handlung wäre – schwere disziplinäre Folgen nach sich (s. auch schon die Überlegungen des Justizausschusses zum § 30 Abs. 2 ZPO, 1337 BlgNR XV. GP, S. 8).

Im Zusammenhang damit soll für die Zukunft auch die Möglichkeit geschaffen werden, den Einschreitern, die Eingaben elektronisch anbringen, auf elektronischem Weg gerichtliche Erledigungen und Parteianbringen zukommen zu lassen. Die Einschreiter sollen ihrerseits jedoch die Möglichkeit haben, dieser Übermittlungsart zu widersprechen. Dieser Widerspruch soll aber dem Gericht gegenüber abzugeben sein, bevor die Daten an den Einschreiter über-

9461C

- 71 -

mittelt werden. Die nähere Vorgangsweise bei diesem Widerspruch soll in der Verordnung nach § 89b zu regeln sein.

Zum § 89b

1. Der Bundesminister für Justiz wird danach ermächtigt,

a) durch Verordnung die Eingaben und gerichtlichen Erledigungen zu bestimmen, die anstatt in schriftlicher Form elektronisch übermittelt werden dürfen, sowie die generelle Vorgangsweise bei der Übermittlung elektronischer Eingaben und Erledigungen zu regeln;

b) durch Bescheid Einzelbefugnisse zu gewähren, wenn sich diese im bezeichneten Fall auf Grund technischer Gegebenheiten aufdrängen, dem Interesse an einer einfachen und sparsamen Verwaltung dienen und einer Sicherung vor Mißbrauch entsprechen.

2. Da die elektronischen Datenverarbeitungsanlagen bei den Einbringern mannigfaltig sind, kann es notwendig sein, eine Übermittlungsstelle einzubauen, damit die Einbringer mit dem Bundesrechenamt elektronisch in Kontakt treten können. Diese Übermittlungsstelle hat auch die Funktion einer "Pufferzone", um so zu einer besseren (gleichmäßigen) Auslastung der Kapazitäten des Bundesrechenamtes beizutragen. Dem Bundesminister für Justiz soll es deshalb ermöglicht werden, mit einer Verordnung eine solche Übermittlungsstelle zu bestimmen. Die Einbringer haben sich dann dieser - sofern nicht mittels eines Bescheides Aus-

9461C

- 72 -

nahmeregelungen getroffen werden – zu bedienen, um Eingaben an das Bundesrechenamt zu übermitteln. Diese Übermittlungsstelle soll die Stellung eines Gehilfen des Einschreiters haben.

3. Da die Einschreiter manchmal Klienten vertreten, die gesammelt eine große Anzahl von Klagen einbringen wollen, würde die Übermittlungsstelle durch einen derartigen "Anfall von Klagen" überlastet werden. Für andere Einschreiter bestünde dann nicht mehr die Möglichkeit, Klagen oder andere Eingaben an die Übermittlungsstelle zu übermitteln.

Für solche Fälle soll dem Bundesminister für Justiz die Möglichkeit gegeben werden, mit Bescheid zu bestimmen, daß bestimmte Einschreiter diese Eingaben direkt beim Bundesrechenamt einzubringen haben; die Einschreiter werden diesfalls in ihrem Bereich für das Vorhandensein der erforderlichen technischen Einrichtungen Sorge zu tragen haben.

4. Es ist geplant, das Einsatzgebiet der elektronischen Übermittlung von Eingaben und gerichtlichen Erledigungen – je nach den technischen Voraussetzungen bei Gericht und bei den einschreitenden Vertretern – schrittweise zu erweitern; es wird daher vorgeschlagen, schon jetzt die rechtlichen Voraussetzungen hiefür zu schaffen. Zur Zeit ist beabsichtigt, elektronische Eingaben und Erledigungen nur im ADV-C-Verfahren zuzulassen.

9461C

- 73 -

Zum § 89c

1. Von den Regeln über schriftliche Eingaben und Erledigungsausfertigungen können hier nur die Regeln über den Inhalt ("innere Form"), nicht aber diejenigen über die äußere Form angewendet werden, da bei einem Verfahren, bei dem die automationsunterstützte Datenverarbeitung angewandt wird, Vorschriften über die äußere Form von "Schriftstücken" (Doppelbogen, Größe der Seiten u.s.w.) unanwendbar sind. Aus Gründen der Klarstellung soll daher noch ausdrücklich gesagt werden, daß die wesentlichsten Bestimmungen über die äußere Form (Unterschrift, Gleichschriften, Rubriken) nicht anzuwenden sind. Gegen den Verzicht auf das Erfordernis der Unterschrift bestehen keine Bedenken, da die Personen, die Eingaben im Weg des elektronischen Datenverkehrs einbringen dürfen, einer strengen öffentlichrechtlichen disziplinären Verantwortung unterliegen (s. auch die Erl. zum § 89a).

2. Bei der elektronischen Übermittlung von Beilagen ist an eine Übertragung grafischer Informationen (Bildübertragung) – vergleichbar dem Telefax-Dienst der Post – gedacht; diese Übermittlungsart soll zulässig sein, wenn hiefür die technischen Voraussetzungen bei Gericht gegeben sind.

Ist diese Möglichkeit nicht gegeben oder wird von Ihr kein Gebrauch gemacht, so sind auch auf die Beilagen elektronischer Eingaben die allgemeinen Bestimmungen über

9461C

- 74 -

die "äußere Form" von Beilagen (z.B. § 81 Abs. 1 ZPO) anzuwenden.

Auf die vorgeschlagene Änderung des § 104 Abs. 1 JN (Art. IX Z. 4) sei hingewiesen.

Zum § 89d

1. Das Bundesrechenamt, über das die elektronische Übermittlung von Eingaben und Erledigungen abgewickelt werden soll, soll die Funktion einer vorgelagerten Einlaufstelle des Gerichtes erhalten. Ist eine Übermittlungsstelle vorgesehen (§ 89b Abs. 2), so soll für den Fall, daß die Daten die technischen Voraussetzungen erfüllen, um an das Bundesrechenamt weitergeleitet zu werden (technische Durchführbarkeit), als Zeitpunkt des Einlangens beim Bundesrechenamt (sohin bei Gericht) der Zeitpunkt angesehen werden, in dem der Einschreiter von der Übermittlungsstelle die Mitteilung erhält, daß seine Daten weitergeleitet werden werden.

2. Unter dem Begriff "elektronischer Verfügungsreich des Empfängers" ist jener Bereich zu verstehen, in dem es dem Empfänger möglich ist, bestimmte Daten abzurufen bzw. zu verarbeiten. Dieser Bereich kann sich zum einen in der elektronischen Datenverarbeitungsanlage des Empfängers befinden, zum anderen deckt die Bestimmung aber auch die Möglichkeit ab, daß der Empfänger bei der Übermittlungsstelle einen "Briefkasten" eröffnet hat.

9461C

- 75 -

Zum § 89e

Die Bestimmungen datenschutzrechtlicher Natur und die Haftungsbestimmungen sind dem § 453a Z. 5 und 6 ZPO nachgebildet. Durch die Novelle zum Datenschutzgesetz, BGBI 1986/370, ist eine förmliche Betriebsordnung nach dem § 10 DSG (alte Fassung) nicht überall nötig.

Die Haftungsregelung nimmt auf die jeweiligen sachgerechten Haftungsbereiche des Bundes für Schäden aus der datenverarbeitenden Verfahrensabwicklung Bedacht.

Zur Z. 2

Aus systematischen Gründen erhält der bisherige "§ 79a" die Bezeichnung "§ 89f" und wird sohin in den Abschnitt "Elektronische Eingaben und Erledigungen (elektronischer Rechtsverkehr)" eingegliedert.

Zu den Art. XIII und XIV

Die Sachgerechtigkeit der Aufrechterhaltung des Institutes der Legalisatoren soll im Zuge der vorgesehenen Neuordnung des außerstreitigen Verfahrens einer besonderen Prüfung zugeführt werden; die hier vorgeschlagenen Anhebungen der Wertgrenzen sind daher nicht als eine vorweggenommene Entscheidung dieser Frage anzusehen.

Zum Art. XV

Hiezu gilt das zu den Art. VI und VII Gesagte sinngemäß.

9461C

- 76 -

Zum Art. XVIII

Die Haftungsgrenzen der Gastwirtehaftung sind zuletzt durch die Verordnung vom 24. November 1951, BGBl. 259, angehoben worden. Von der Wertgrenznovelle 1976 blieben sie unberührt, weil damals bereits geplant war, die Gastwirtehaftung neu zu ordnen und zugleich die Haftungsgrenzen kräftig (auf 40 000 S) anzuheben. Zugleich hätte das von Österreich unterzeichnete Europäische Übereinkommen vom 17. Dezember 1962 über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen ratifiziert werden sollen. Dieses Vorhaben ist jedoch am Widerstand der Wirtschaft gescheitert. In den letzten Jahren haben sich die Beschwerden gehäuft, daß die Haftungsgrenzen der Gastwirtehaftung unverhältnismäßig gering seien; auch die Volksanwaltschaft hat in ihrem neunten Bericht die diesbezügliche unzulängliche Rechtslage bemängelt.

Mit der vorgeschlagenen Anhebung der Grenzen würde der europäische Standard ohnehin nur sehr knapp erreicht werden (nach dem § 702 BGB ist die Gastwirtehaftung mit dem Hundertfachen des Tagesbeherbergungspreises, höchstens mit 6.000 DM beschränkt, in Italien und Frankreich beträgt die Haftungsgrenze ebenfalls das Hundertfache des täglichen Entgelts für die Unterkunft).

9461C

- 77 -

Zu den Art. XX, XXII und XXIV

Hiezu gilt das zu den Art. VI und VII Gesagte sinngemäß.

Zum Art. XXI

Zur Z. 1

Nach einhelliger Rechtsprechung muß der Ersatzwerber das schadensverursachende Verhalten (einschließlich der verlangten Ersatzleistung) bereits im Aufforderungsverfahren genau angeben (vgl. MGA ABGB³² E. 4 zum § 8 AHG).

Dies stellt Rechtsunkundige, welche sich – aus Anlaß des Aufforderungsverfahrens – die Betrauung eines Rechtsanwaltes nicht leisten können, wiederholt vor schwierige Probleme bzw. setzt sie der Gefahr aus, im Gerichtsverfahren nicht (zur Gänze) durchzudringen, weil ihr Aufforderungsschreiben nicht ausreichend war (vgl. OLG Wien 29.9.1987, 14 R 212/87; 11.12.1987, 14 R 227/87; 24.8.1988, 14 R 187/88 uva. und Schrägel, Manz-AHG², Rz 242). Ein Verfahrenshilfearbeit wird ihnen aber nach der vorwiegenden Rechtsprechung für das Aufforderungsverfahren deshalb nicht bewilligt, weil dieses noch kein Gerichtsverfahren (sondern ein Verwaltungsverfahren) darstellt (vgl. OLG Wien, 20.5.1985, 14 R 94/85, RZ 1986/59, S. 215 sowie Schrägel, Verbesserter Zugang zur Amtshaftung, ÖJZ 1988, 577f. [586]).

9461C

- 78 -

Dagegen soll mit der vorgeschlagenen Änderung Abhilfe geschaffen werden.

Damit verbunden kann davon ausgegangen werden, daß auch schon mit einem solchen Verfahrenshilfeantrag eine Hemmung der Verjährung eintritt (arg. aus OGH 21.12.1987, 1 Ob 49/87, AnwBl. 1988/11, S. 637).

Zur Z. 2

Damit wird – im Zusammenhalt mit dem Anliegen nach Zurückdrängung der erstinstanzlichen Senatsgerichtsbarkeit (s. die Erl. zum Art. IX Z. 1) – vorgeschlagen, in Amtshaftungsverfahren den Zwang zur ausschließlichen (erstinstanzlichen) Senatsgerichtsbarkeit wegfallen zu lassen, sodaß auch in Amtshaftungssachen die schon bewährte allgemeine Bestimmung des § 7a JN zur Anwendung kommt.

Zum Art. XXVI

Zur Z. 1

Der neue Abs. 2 bewirkt eine Vereinfachung bei der Zustellung von Zahlungsaufträgen sowie der anderen im administrativen Verfahren nach dem GEG 1962 ergehenden Entscheidungen. Sofern im vorangegangenen Gerichtsverfahren eine Person zum Empfang von Schriftstücken bevollmächtigt worden ist, gilt diese Vollmacht auch für das daran anschließende Einbringungsverfahren nach dem GEG 1962; hievon ausgenommen sind nur die im Zuge der zwangsweisen Eintreibung (§ 11) vorzunehmenden Zustellungen.

9461C

- 79 -

Zur Z. 2

Die Ergänzung des § 14 durch Anfügung eines neuen Abs. 2 nimmt auf die Änderung des Art. XXXI Z. 1 (des § 4 GGG) Bedacht.

Zum Art. XXVIII

Zur Z. 1

Durch die Erweiterung des Zeugenbegriffs soll klargestellt werden, daß auch diejenigen Personen als Zeugen im Sinn des GebAG 1975 anzusehen sind, die von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen zum Zweck der Befundaufnahme geladen werden.

Zu den Z. 2 und 3

Die mit der Bestimmung der Zeugengebühr betrauten Justizverwaltungsorgane gehen bei der Bemessung der Entschädigung für Zeitversäumnis selbstständig Erwerbstätiger nach dem Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 23.6.1983, JMZ 11802/17-I 5/83, vor, der nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs mit dem Gesetz nicht im Einklang steht (s. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 14.2.1986, 86/17/0023, ÖStZB 1987, 29). Die vorgeschlagene Regelung soll die Bestimmung der Zeugengebühr für die Praxis vereinfachen, indem sie eine ausgewogene Verbindung von einer in erster Linie pauschalierten Entschädigung und hilfsweise einer Entschädigung nach konkreten Gesichtspunkten vorsieht.

9461C

- 80 -

Zu den Z. 4 und 5

Die Einführung einer Rechtsmittelbefugnis des Revisors und der Parteien bei der Bestimmung der Zeugengebühr erscheint geboten, um die Interessen des Bundes bzw. der Parteien entsprechend wahrnehmen zu können.

Zur Z. 6

Der § 52 hat sich als Einzelbestimmung "nur" zur Schätzung von gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen in der Praxis als überflüssig erwiesen. Er kann daher entfallen. Eine derartige Tätigkeit eines Sachverständigen wird künftighin nur noch nach dem § 34 Abs. 3 zu entlohnen sein.

Zum Art. XXX

Damit wird eine Angleichung an den Strafrahmen des § 220 Abs. 1 ZPO (s. Art. X Z. 7) vorgeschlagen.

Zum Art. XXXI

Zur Z. 1

1. Aus Anlaß der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs für Eingaben und gerichtliche Erledigungen (s. Art. XII) bietet es sich an, den berufsmäßigen Parteienvertretern (Rechtsanwälten, Notaren) sowie den öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Möglichkeit zu eröffnen, die Entrichtung der Gerichtsgebühren noch dadurch vereinfacht vorzunehmen, daß sie die fällig werdenden Gebühren im Wege der Abbuchung von einem dazu bestimmten Konto zu Gunsten des Justizkontos (Sonderkonto) einziehen

9461C

- 81 -

lassen (Abs. 2); die näheren Regelungen betreffend jenes Konto, das von den Genannten zur Ermöglichung der Abbuchung (Einziehung) eingerichtet werden kann, sollen gleichfalls der Verordnung nach Abs. 4 vorbehalten bleiben.

2. Wenn sich die berufsmäßigen Parteienvertreter bei der Einbringung von Eingaben des elektronischen Rechtsverkehrs bedienen, so sollen sie aus administrativen Gründen zur Eröffnung eines derartigen Kontos (samt Abbuchungsermächtigung zu Gunsten der Justiz) verpflichtet sein (Abs. 3).

Zur Z. 2

Hiermit soll ein der BAO entsprechender Rechtszustand hergestellt werden.

Zur Z. 3

Die Umformulierung des § 31 Abs. 1 folgt aus der Änderung der Z. 1 (des § 4).

Zum Art. XXXII

Zur Z. 1

Der für die Verfahrensvereinfachung nach dem § 42 Abs. 1 Z. 1 ASGG (derzeit) durch die Verweisung auf den § 49 Abs. 1 (Z. 1) JN mit der bezirksgerichtlichen Wertgrenze (30 000 S) festgesetzte Grenzbetrag soll nur auf jenen Betrag erhöht werden, auf den die bezirksgerichtliche Wertgrenze bei bloßer Berücksichtigung der Geldwertveränderung anzuheben wäre (s. die Erl. zum Art. IX Z. 2).

9461C

- 82 -

Zur Z. 2

1. Der für die Anrufbarkeit des OGH maßgebende Grenzbetrag von 30 000 S geht auf den § 23a Abs. 3 und 4 ArbGG zurück. Dieser wiederum hatte seine Wurzel im Art. II des BG BGBl 1971/291, welcher durch das Klammerzitat "(§ 49 Abs. 1 Z. 1 JN)" an die Bezirksgerichtliche Wertgrenze anknüpfte, die für diesen Bereich zuletzt durch den Art. X Z. 2 der Wertgrenzennovelle 1976, BGBl 91, mit 30 000 S festgesetzt worden ist. Davon ausgehend wird vorschlagen, diesen Grenzbetrag nunmehr entsprechend der zwischenweiligen Geldwertveränderung auf 50 000 S anzuheben (lit.a) erster Halbsatz - s. auch die Erl. zum Art. IX Z. 2).

Die redaktionelle Änderung des Zitats im Abs. 2 bedingt der Art. I Z. 1 des BG BGBl 1985/70 (lit. a) zweiter Halbsatz).

2. Die Änderung des § 528 Abs. 1 ZPO (Art. X Z. 20) macht die Neufassung des Abs. 4 erforderlich (lit. b); im Zusammenhang damit s. auch die Z. 3.

Zur Z. 3

1. Hierzu gilt das zur Z. 2 (P. 1.) Gesagte sinngemäß.

Zur Z. 4

Aus Gründen der Einheitlichkeit des für die Anrufbarkeit des OGH in Arbeits- und Sozialrechtssachen maßgebenden Grenzbetrages soll der im § 528 Abs. 1 Z. 3 ZPO vorschlagene Betrag von 100 000 S hier mit 50 000 S maßgebend sein (Abs. 2 - s. auch die Erl. zum Art. X Z. 20).

2. Der Abs. 3 ist dem § 46 Abs. 2 ASGG nachgebildet.

- 83 -

Zur Z. 5

Auch hier soll der Grenzbetrag nur mit jenem festgesetzt werden, welcher der Bezirksgerichtlichen Wertgrenze bei bloßer Berücksichtigung der seit der Wertgrenzen-Novelle 1976 eingetretenen Geldwertveränderung entspricht.

Eine derartige Anhebung ist umgekehrt bereits in der Regierungsvorlage eines Sozialgerichtsgesetzes (7 BlgNR XVI. GP, S. 56) vorgesehen worden, in welche es in der Z. 3 der Erl. zum § 68 u.a. heißt, daß "dem Kläger aber stets ein Kostenersatzanspruch auf der Basis von (derzeit) 30 000 S" zusteht.

Im übrigen sei auf die Übergangsbestimmung des Art. XXXIII Z. 13 hingewiesen.

Zum Art. XXXIII

Die Z. 2 bis 13 nehmen auf die Besonderheiten der durch diesen Gesetzesentwurf berührten einzelnen Rechtsgebiete Bedacht.

Mit der Z. 5 lit. b) bis d) soll klargestellt werden, daß sich die etappenweisen Anhebungen der Bezirksgerichtlichen Wertgrenzen und die damit verbundenen Rechtsmittelzuständigkeiten nach dem Tag des Einbringens der Klagen richtet; die Z. 7 soll die Möglichkeit geben, von der Rationalisierungseinrichtung des Protokolls- und Urteilsvermerks umgehend Gebrauch zu machen; die Z. 8 soll vor allem ein möglichst rasches Wirksamwerden der neuen Anrufbarkeit sowie der Entlastung des OGH sicherstellen.

- 84 -

Zum Art. XXXIV

Damit sollen die einzelnen Bundesminister - gemäß der Verteilung der Zuständigkeiten nach dem Bundesministerien-
gesetz 1973 - mit der Vollziehung betraut werden.

9461C

Textgegenüberstellung

geltende Fassungneue FassungJurisdiktionsnorm

§ 7a. In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, die vor die Gerichtshöfe erster Instanz gehören, entscheidet ein Mitglied des Gerichts als Einzelrichter nach den Vorschriften für das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz.

Übersteigt jedoch der Wert des Streitgegenstands an Geld oder Geldeswert (§§ 54 bis 60) den Betrag von 500.000 S, so entscheidet der Senat, wenn dies eine der Parteien beantragt; diesen Antrag hat der Kläger in der Klage, der Beklagte in der Klagebeantwortung zu stellen; wird der Streitwert erst nachträglich über diesen Betrag erweitert, so kann der Antrag nicht mehr gestellt werden. Wird nachträglich der Streitwert vor dem Schluß der mündlichen Streitverhandlung auf oder unter diesen Betrag eingeschränkt oder der Antrag auf Senatsbesetzung mit Zustimmung des Gegners bis zu diesem Zeitpunkt zurückgezogen,

§ 7a. (1) unverändert.

(2) Übersteigt jedoch der Wert des Streitgegenstands an Geld oder Geldeswert (§§ 54 bis 60) den Betrag von 1 000 000 S, so entscheidet der Senat, wenn dies eine der Parteien beantragt; diesen Antrag hat der Kläger in der Klage, der Beklagte in der Klagebeantwortung zu stellen; wird der Streitwert erst nachträglich über diesen Betrag erweitert, so kann der Antrag nicht mehr gestellt werden. Wird nachträglich der Streitwert vor dem Schluß der mündlichen Streitverhandlung auf oder unter diesen Betrag eingeschränkt oder der Antrag auf Senatsbesetzung mit Zustimmung des Gegners bis zu diesem Zeitpunkt zurückgezogen,

geltende Fassung

- 2 -

neue Fassung

so tritt an die Stelle des Senats der Vorsitzende oder das sonst in der Geschäftsverteilung bestimmte Mitglied dieses Senats.

so tritt an die Stelle des Senats der Vorsitzende oder das sonst in der Geschäftsverteilung bestimmte Mitglied dieses Senats.

In Kraftloserklärungssachen, über Anträge auf Erlassung von Zahlungsaufträgen im Mandatsverfahren und im Verfahren in Wechselstreitigkeiten ferner über die Bestätigung der Vollstreckbarkeit und ihre Aufhebung sowie über Anträge auf Exekutionsbewilligung entscheidet beim Gerichtshof in erster Instanz jedenfalls der Einzelrichter.

(3) unverändert.

Besondere Vorschriften, die die Entscheidung des Gerichtshofs erster Instanz durch den Senat vorsehen, bleiben durch die in den Abs. 1 und 2 getroffene Regelung unberührt.

(4) unverändert.

§ 49. Vor die Bezirksgerichte gehören Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche einschließlich der zum Mandatsverfahren gehörigen Streitigkeiten, sobald der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 30.000 S nicht übersteigt, und diese Streitigkeiten nicht ihrer

§ 49. (1) Vor die Bezirksgerichte gehören Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche einschließlich der zum Mandatsverfahren gehörigen Streitigkeiten, sobald der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 50 000 S (75 000 S; 100 000 S)

geltende Fassung

- 3 -

neue Fassung

Beschaffenheit nach ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes Gerichtshöfen erster Instanz zugewiesen sind.

nicht übersteigt, und diese Streitigkeiten nicht ihrer Beschaffenheit nach ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes Gerichtshöfen erster Instanz zugewiesen sind.

Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes gehören vor die Bezirksgerichte:

(2) unverändert.

1. Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind und über die dessen Vater der Mutter und dem Kind gegenüber gesetzlich obliegenden Pflichten;

2. sonstige Streitigkeiten über den aus dem Gesetz gebührenden Unterhalt;

2a. Streitigkeiten über die eheliche Abstammung;

2b. Streitigkeiten über die Scheidung, die Aufhebung oder die Nichtigerklärung einer Ehe oder über das Bestehen oder nicht Bestehen einer Ehe zwischen den Parteien;

2c. Die anderen aus dem gegenseitigen Verhältnis der Ehegatten oder aus den Verhältnis zwischen Eltern und Kindern entspringenden Streitigkeiten;

3. Streitigkeiten über die Bestimmung oder Berichtigung von Grenzen unbeweglicher Güter, sowie Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung und über Ausgedinge;

geltende Fassung

- 4 -

neue Fassung

4. Streitigkeiten wegen

Besitzstörung, wenn das
Klagebegehren nur auf den Schutz
und die Wiederherstellung des
letzten tatsächlichen
Besitzstandes gerichtet ist;

5. alle Streitigkeiten aus
Bestandverträgen über die im
§ 560 ZPO bezeichneten Sachen und
mit ihnen in Bestand genommene
bewegliche Sachen sowie aus
genossenschaftlichen
Nutzungsverträgen (§ 1 Abs. 1
Mietrechtsgesetz) und aus dem im
§ 1103 ABGB bezeichneten Vertrag
über solche Sachen einschließlich
der Streitigkeiten über die
Eingehung, das Bestehen und die
Auflösung solcher Verträge, die
Nachwirkungen hieraus und wegen
Zurückhaltung der vom Mieter oder
Pächter eingebrachten oder der
sonstigen dem Verpächter zur
Sicherstellung des Pachtzinses
haftenden Fahrnisse;

6. aufgehoben durch § 99 Z. 2
lit. a ASGG.

7. Streitigkeiten zwischen
Reedern, Schiffern, Flößern,
Fuhrleuten oder Wirten und ihren
Auftraggebern, Reisenden und
Gästen über die aus diesen
Verhältnissen entspringenden
Verpflichtungen;

8. Streitigkeiten wegen
Viehmängel.

geltende Fassung

- 5 -

neue Fassung

Die im Abs. 2 Z. 1 bis 2c begründete Zuständigkeit besteht auch in Fällen, in denen der Rechtsstreit vom Rechtsnachfolger einer Partei oder von einer Person geführt wird, die Kraft Gesetzes anstelle der ursprünglichen Person hiezu befugt ist.

(3) unverändert.

Zum Wirkungskreise der Bezirksgerichte gehören auch die Verfügungen über gerichtliche Aufkündigungen von Bestandverträgen über die in Z. 5 bezeichneten Gegenstände, die Erlassung von Aufträgen zur Übergabe oder Übernahme solcher Bestandgegenstände und die Aufnahme der Seeverklärung.

(4) unverändert.

§ 51. Vor die selbständigen Handelsgerichte gehören, falls der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 30.000 S übersteigt:

1. Streitigkeiten aus Handelsgeschäften, wenn die Klage gegen einen Kaufmann, eine Handelsgesellschaft oder eine registriert Genossenschaft gerichtet ist und das Geschäft auf Seiten des Beklagten ein Handelsgeschäft ist;

§ 51. (1) Vor die selbständigen Handelsgerichte gehören, falls der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 50 000 S (75 000 S; 100 000 S) übersteigt:

1. Streitigkeiten aus Handelsgeschäften, wenn die Klage gegen einen Kaufmann, eine Handelsgesellschaft oder eine registriert Genossenschaft gerichtet ist und das Geschäft

geltende Fassung

- 6 -

neue Fassung

2. Streitigkeiten, die aus den Berufsgeschäften von Handelsmäklern (Sensalen), Wägern, Messern und anderen Personen, die zur Vornahme und Bestätigung solcher Geschäfte im Handelsverkehr bestellt sind, entstehen, wenn diese Streitigkeiten zwischen ihnen und ihren Auftraggebern geführt werden;

3. Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen der Kaufleute mit ihren Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Handlungshelfen, ferner aus den Rechtsverhältnissen aller dieser Personen zu Dritten, denen sie sich im Gewerbe des Arbeitgebers verantwortlich gemacht haben, und aus den Rechtsverhältnissen zwischen Dritten und solchen Personen, die wegen mangelnder Prokura oder Handlungsvollmacht haften, so weit nicht das Arbeitsgericht zuständig ist;

4. Streitigkeiten aus der Veräußerung eines Handelsgewerbes zwischen den Vertragsteilen;

5. Streitigkeiten über das Recht der Verwendung einer Handelsfirma und die sich aus diesem Recht ergebenden Streitigkeiten;

auf Seiten des Beklagten ein Handelsgeschäft ist;

2. Streitigkeiten, die aus den Berufsgeschäften von Handelsmäklern (Sensalen), Wägern, Messern und anderen Personen, die zur Vornahme und Bestätigung solcher Geschäfte im Handelsverkehr bestellt sind, entstehen, wenn diese Streitigkeiten zwischen ihnen und ihren Auftraggebern geführt werden;

3. Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen der Kaufleute mit ihren Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Handlungshelfen, ferner aus den Rechtsverhältnissen aller dieser Personen zu Dritten, denen sie sich im Gewerbe des Arbeitgebers verantwortlich gemacht haben, und aus den Rechtsverhältnissen zwischen Dritten und solchen Personen, die wegen mangelnder Prokura oder Handlungsvollmacht haften, so weit nicht das Arbeitsgericht zuständig ist;

4. Streitigkeiten aus der Veräußerung eines Handelsgewerbes zwischen den Vertragsteilen;

5. Streitigkeiten über das Recht der Verwendung einer Handelsfirma und die sich aus

geltende Fassung

- 7 -

neue Fassung

6. Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern, zwischen den Mitgliedern der Verwaltung und den Liquidatoren der Gesellschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgewerbes, zwischen den Teilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung sowie Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen aller dieser Personen zu Dritten, denen sie sich in dieser Eigenschaft verantwortlich gemacht haben, und zwar in allen diesen Fällen sowohl während des Bestandes als auch nach der Auflösung des gesellschaftlichen Verhältnisses, sofern nicht die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes gegeben ist;

7. sonstige Streitigkeiten nach dem Aktiengesetz und dem Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung;

8. Streitigkeiten aus Wechselgeschäften und aus scheckrechtlichen Rückgriffsansprüchen.

diesem Recht ergebenden Streitigkeiten;

6. Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern, zwischen den Mitgliedern der Verwaltung und den Liquidatoren der Gesellschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgewerbes, zwischen den Teilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung sowie Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen aller dieser Personen zu Dritten, denen sie sich in dieser Eigenschaft verantwortlich gemacht haben, und zwar in allen diesen Fällen sowohl während des Bestandes als auch nach der Auflösung des gesellschaftlichen Verhältnisses, sofern nicht die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes gegeben ist;

7. sonstige Streitigkeiten nach dem Aktiengesetz und dem Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung;

8. Streitigkeiten aus Wechselgeschäften und aus scheckrechtlichen Rückgriffsansprüchen.

geltende Fassung

- 8 -

neue Fassung

Ohne Rücksicht auf den Wert
des Streitgegenstandes gehören
vor die Handelsgerichte:

(2) unverändert.

9. Streitigkeiten aus den
Rechtsverhältnissen, die sich auf
den Schutz und den Gebrauch von
Erfindungen, Mustern, Modellen
und Marken beziehen, insoweit
hiefür nicht andere gesetzliche
Vorschriften bestehen;

10. Streitigkeiten wegen
unlauteren Wettbewerbs – sofern
nicht die Zuständigkeit des
Arbeitsgerichtes gegeben ist –,
nach dem Urheberrechtsgesetz und
nach §§ 28 bis 30 des
Konsumentenschutzgesetzes;

11. Streitigkeiten, die sich
auf die Seeschiffe und Seefahrt
beziehen, sowie aus allen
sonstigen Rechtsverhältnissen,
die nach dem Privatseerecht oder
dem Recht der Binnenschiffahrt zu
beurteilen sind, sofern nicht die
Bestimmungen des § 49 Abs. 2 Z. 5
bis 7 zur Anwendung kommen und
hiefür andere gesetzliche
Vorschriften bestehen.

Wo ein selbständiges
Handelsgericht nicht besteht,
wird die Gerichtsbarkeit in allen
vorgenannten Rechtsstreitigkeiten
durch die Handelssenate der
Kreis- und Landesgerichte
ausgeübt.

(3) unverändert.

geltende Fassung

- 9 -

neue Fassung

§ 52. An Orten, an denen ein selbständiges Handelsgericht und Bezirksgericht für Handelssachen bestehen, gehören die Streitigkeiten aus den im § 51 Abs. 1 Z. 1 bis 8 bezeichneten Geschäften und Rechtsverhältnissen, bei denen der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 30.000 S nicht übersteigt, vor die Bezirksgerichte für Handelssachen.

Im gleichen Umfange sind die etwa an anderen Orten bestehenden besonderen Bezirksgerichte für Handelssachen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Streitsachen zuständig.

§ 60. Erscheint bei einer Klage, welche bei einem Gerichtshofe erster Instanz angebracht wurde, die vom Kläger angegebenen Summen, zu deren Annahme anstelle der angesprochenen Sache er sich erboten hat (§ 56 Abs. 1), oder die im Sinne des § 56 Abs. 2 erfolgte Bewertung des Streitgegenstandes übermäßig hoch gegriffen, so kann das Gericht, wenn zugleich wahrscheinlich ist,

§ 52. (1) An Orten, an denen ein selbständiges Handelsgericht und Bezirksgericht für Handelssachen bestehen, gehören die Streitigkeiten aus den im § 51 Abs. 1 Z. 1 bis 8 bezeichneten Geschäften und Rechtsverhältnissen, bei denen der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 50 000 S (75 000 S; 100 000 S) nicht übersteigt, vor die Bezirksgerichte für Handelssachen.

(2) unverändert.

§ 60. (1) unverändert.

geltende Fassung

- 10 -

neue Fassung

daß richtiger Bewertung des Streitgegenstandes dieser die für die Zuständigkeit des Gerichtshofes oder für die Besetzung des Gerichtes (§ 7a) maßgebende Wertgrenze nicht erreichen dürfte, von Amts wegen die ihm zur Prüfung der Richtigkeit der Wertangabe nötig erscheinenden Erhebungen und insbesondere die Einvernehmung der Parteien, die Vornahme eines Augenscheines und, wenn es ohne erheblichen Kostenaufwand und ohne besondere Verzögerung geschehen kann, auch die Begutachtung durch Sachverständige anordnen. Dies kann erforderlichenfalls auch schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung geschehen.

Als Wert einer grundsteuerpflichtigen unbeweglichen Sache ist jener Betrag anzusehen, welcher als Steuerwert für die Gebührenbemessung in Betracht kommt.

Muß infolge der Ergebnisse solcher Erhebungen und Beweisführungen die Streitsachen von dem Gerichtshofe an das Bezirksgericht abgetreten werden,

(2) unverändert.

(3) Muß infolge der Ergebnisse solcher Erhebungen und Beweisführungen die Streitsachen von dem Gerichtshofe an das Bezirksgericht abgetreten werden,

geltende Fassung

- 11 -

neue Fassung

so hat der Kläger die durch diese Erhebungen und Beweisführungen entstandenen Kosten zu tragen oder zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn nach dem Ergebnisse solcher Erhebungen und Beweisführungen der mit mehr als 500.000 S angegebene Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 500.000 S nicht übersteigt (§ 7a).

so hat der Kläger die durch diese Erhebungen und Beweisführungen entstandenen Kosten zu tragen oder zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn nach dem Ergebnisse solcher Erhebungen und Beweisführungen der mit mehr als 1 000 000 S angegebene Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 1 000 000 S nicht übersteigt (§ 7a).

Außer den in Abs. 1 bezeichneten Falle ist die in der Klage enthaltene Bewertung des Streitgegenstandes in Ansehung der Zuständigkeit und der Besetzung des Gerichtes (§ 7a) sowohl für das Gericht als für den Gegner bindend.

(4) unverändert.

§ 83. Die im § 49 Abs. 2 Z. 5 bezeichneten Streitigkeiten gehören vor das Gericht, in dessen Sprengel die Sache liegt.

§ 83. (1) unverändert.

Dieses Gericht ist auch zur Erlassung der im § 49 Abs. 3 angeführten Verfügungen und Aufträge in Bestandsachen zuständig.

(2) Dieses Gericht ist auch zur Erlassung der im § 49 Abs. 4 angeführten Verfügungen und Aufträge in Bestandsachen zuständig.

geltende Fassung

- 12 -

neue Fassung

§ 104. Die Parteien können sich einem oder mehreren Gerichten erster Instanz namentlich angeführter Orte durch ausdrückliche Vereinbarung unterwerfen. Die Vereinbarung muß dem Gerichte schon in der Klage urkundlich nachgewiesen werden.

Die Vereinbarung hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie sich auf einen bestimmten Rechtsstreit oder auf die aus einem bestimmten Rechtsverhältnisse entspringenden Rechtsstreitigkeiten bezieht. Jedoch können Angelegenheiten, welche dem Wirkungskreise der ordentlichen Gerichte überhaupt entzogen sind, durch solche Vereinbarungen nicht vor diese Gerichte, Rechtssachen, welche vor ein Bezirksgericht gehören, nicht vor einem Gerichtshof erster Instanz und ausschließlich den Gerichtshöfen erster Instanz zugewiesene Streitigkeiten nicht vor ein Bezirksgericht gebracht werden.

Ein an sich sachlich oder örtlich unzuständiges Gericht wird auch dadurch zuständig, daß der Beklagte zur Sache vorbringt (§ 74 ZPO) oder mündlich

§ 104. (1) Die Parteien können sich einem oder mehreren Gerichten erster Instanz namentlich angeführter Orte durch ausdrückliche Vereinbarung unterwerfen. Die Vereinbarung muß urkundlich nachgewiesen werden.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

geltende Fassung

- 13 -

neue Fassung

verhandelt, ohne die Einrede der Unzuständigkeit zu erheben, sofern er dabei durch einen Rechtsanwalt oder einen Notar vertreten ist oder sofern er vorher durch den Richter über die Möglichkeit der Einrede der Unzuständigkeit und deren Wirkung belehrt und diese Belehrung im Verhandlungsprotokoll beurkundet worden ist.

Zivilprozeßordnung

§ 27. Vor den Gerichtshöfen erster Instanz, vor den bei diesen Gerichtshöfen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit gemäß § 7a JN. berufene Einzelrichtern und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen sich die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten lassen (Anwaltsprozeß).

§ 27. (1) Vor den Bezirksgerichten in Sachen, deren Streitwert an Geld oder Geldeswert 50 000 S übersteigt, vor den Gerichtshöfen erster Instanz, vor den bei diesen Gerichtshöfen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit gemäß § 7a JN berufenen Einzelrichtern und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen sich die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten lassen (Anwaltsprozeß).

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die erste Tagsatzung und, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, auch nicht auf diejenigen Prozeßhandlungen, welche vor einem ersuchten oder beauftragten Richter, vor dem Gerichtsvorsteher oder Vorsitzenden eines Senates vorgenommen werden; sie gilt auch

(2) unverändert.

geltende Fassung

- 14 -

neue Fassung

nicht für die in der
Gerichtskanzlei vorzunehmenden
Erklärungen und Handlungen.

Die Vertretungsbefugnis der Finanzprokuratur bleibt auch in den Fällen, in welchen die Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte geboten ist, unberührt.

§ 29. Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, kann jede eigenberechtigte Person zum Bevollmächtigten bestellt werden, jedoch sind in Ehesachen (§ 49 Abs. 2 Z 2b JN), in Wechsel- und Scheckstreitigkeiten (§ 52 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Z 8 JN) und in Sachen, deren Streitwert an Geld oder Geldeswert 30.000 S übersteigt, an Orten, an denen wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zuzulassen.

Personen, welche dem Richter als Winkelschreiber bekannt sind, dürfen weder zur Verhandlung, noch zu anderen Prozeßhandlungen als Bevollmächtigte zugelassen werden. Gegen diese Verweigerung der Zulassung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht statthaft.

(3) unverändert.

§ 29. (1) Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, kann jede eigenberechtigte Person zum Bevollmächtigten bestellt werden, jedoch sind in Ehesachen (§ 49 Abs. 2 Z. 2 lit. b JN) und in Wechsel- und Scheckstreitigkeiten (§ 52 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Z. 8 JN) an Orten, an denen wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zuzulassen.

(2) unverändert.

geltende Fassung

- 15 -

neue Fassung

§ 43. Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Der zu ersetzbare Teil kann ziffernmäßig oder im Verhältnis zum Ganzen bestimmt werden. Die von der Partei getragenen Gerichtsgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren, Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes, Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher, Übersetzer und Beisitzer, Kosten der notwendigen Verlautbarungen sowie Kosten eines Kurators, die die Partei nach § 10 zu bestreiten hatte, sind ihr dabei verhältnismäßig mit dem Teil zuzusprechen, der dem Ausmaß ihres Obsiegens entspricht.

Das Gericht kann jedoch auch bei solchem Ausgang des Rechtsstreites der einen Partei den Ersatz der gesamten, dem Gegner und dessen Nebeninterventen entstandenen Kosten auferlegen, wenn der Gegner nur mit einem verhältnismäßig geringfügigen Teile seines Anspruches, dessen

§ 43. (1) Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen; dabei ist auch der Verfahrensaufwand zu berücksichtigen. Der zu ersetzbare Teil kann zahlenmäßig oder im Verhältnis zum Ganzen nach freier Überzeugung des Gerichts (§ 273) bestimmt werden. Die von der Partei getragenen Gerichtsgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren, Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes, Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher, Übersetzer und Beisitzer, Kosten der notwendigen Verlautbarungen sowie Kosten eines Kurators, die die Partei nach § 10 zu bestreiten hatte, sind ihr dabei verhältnismäßig mit dem Teil zuzusprechen, der dem Ausmaß ihres Obsiegens entspricht.

(2) unverändert.

geltende Fassung

- 16 -

neue Fassung

Geltendemachung überdies
 besondere Kosten nicht veranlaßt
 hat, unterlegen ist, oder wenn
 der Betrag der von ihm erhobenen
 Forderung von der Feststellung
 durch richterliches Ermessen, von
 der Ausmittlung durch
 Sachverständige, oder von einer
 gegenseitigen Abrechnung abhängig
 war.

§ 52. In jedem Urteile und in den Beschlüssen, welche eine Streitsache für die Instanz vollständig erledigen, ist auch über die Verpflichtung zum Kostenersatz zu entscheiden. In anderen Beschlüssen kann über den Ersatz der Kosten nur insoweit erkannt werden, als die Ersatzpflicht von dem Ausgang der Hauptsache unabhängig ist.

Ist das Gericht bei Erlassung eines Teilurteiles nicht in der Lage, hinsichtlich des abgeurteilten Anspruches oder Teilanspruches zugleich über die Kosten zu entscheiden, so ist im Urteile auszusprechen, inwiefern eine solche Entscheidung noch einem weiteren Urteile vorbehalten bleibt.

§ 52. (1) unverändert.

(2) unverändert.

geltende Fassung

- 17 -

neue Fassung

Über die Verpflichtung zum Kostenersatz ist auch ohne einen bezüglichen Parteiantrag zu entscheiden, sofern nur das Kostenverzeichnis rechtzeitig vorgelegt wurde (§ 54).

(3) unverändert.

(4) In der Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenersatz ist die ersatzpflichtige Partei auf Verlangen auch zur Zahlung gesetzlicher Verzugszinsen vom Kostenbetrag ab Eintritt der Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung zu verpflichten.

§ 414. Das Urteil ist auf Grund der mündlichen Verhandlung, und zwar wenn möglich, sogleich nach Schluß derselben zu fällen und zu verkünden. Mit dem Urteile sind die Entscheidungsgründe zu verkünden. Die Verkündung des Urteiles ist von der Anwesenheit beider Parteien unabhängig. Bei Urteilen in Säumnisfällen kann die Verkündung durch die Bekanntgabe, daß das Urteil nach dem Antrage gefällt wird, ersetzt werden.

§ 414. (1) unverändert.

geltende Fassung

- 18 -

neue Fassung

Der Senat kann sich bei der Verkündung, selbst wenn das Urteil schon in vollständiger schriftlicher Fassung vorliegt, auf die Bekanntgabe des Wortlautes des Urteilsspruches und auf die Mitteilung der wesentlichsten Entscheidungsgründe beschränken. Die Festsetzung des Kostenbetrages kann bei der Verkündung des Urteiles der Ausfertigung desselben vorbehalten bleiben und einem Senatsmitgliede übertragen werden.

(2) Der Senat kann sich bei der Verkündung, selbst wenn das Urteil schon in vollständiger schriftlicher Fassung vorliegt, auf die Bekanntgabe des Wortlautes des Urteilsspruches und auf die Mitteilung der wesentlichsten Entscheidungsgründe beschränken. Die Verkündung des Urteilsspruches kann sich auf diejenigen Aussprüche beschränken, aus denen sich der zahlenmäßige Inhalt der Entscheidung leicht und sicher errechnen lässt, etwa welcher von mehreren strittigen Ansprüchen zuerkannt wird oder mit welchem Teil das Begehr zu Recht besteht. Die Festsetzung des Kostenbetrages kann bei der Verkündung des Urteiles der Ausfertigung desselben vorbehalten bleiben und einem Senatsmitgliede übertragen werden.

Das verkündete Urteil ist in schriftlicher Ausfertigung samt den vollständigen Entscheidungsgründen jeder Partei zuzustellen.

(3) unverändert.

geltende Fassung

- 19 -

neue Fassung

§ 418a. (1) Ist ein Urteil mündlich verkündet worden (§ 414) und hat keine der Parteien fristgerecht angekündigt, Berufung gegen das Urteil erheben zu wollen (§ 461 Abs. 2), so kann die für die Gerichtsakten bestimmte Ausfertigung des Urteils durch einen Vermerk ersetzt werden, in dem festzuhalten ist,

1. daß eine Tagsatzung durchgeführt worden ist, bei der die mündliche Streitverhandlung geschlossen und das Urteil verkündet worden ist,

2. der Spruch des Urteils mit dem zahlenmäßig festgesetzten Kostenbetrag und,

3. ob die Parteien vor dem Schluß der mündlichen Verhandlung Kostenverzeichnisse übergeben haben (§ 54 Abs. 1).

(2) Im Fall des Abs. 1 entfällt die Übertragung eines in Kurzschrift oder unter Verwendung eines Schallträgers aufgenommenen Protokolls.

(3) Die für die Parteien bestimmte Ausfertigung des Urteils kann in diesem Fall auf die im § 417 Abs. 1 Z. 1 bis 3 vorgesehenen Angaben und das zur Feststellung des Anspruchsgrundes notwendige Vorbringen der Parteien beschränkt werden.

geltende Fassung

- 20 -

neue Fassung**§ 448. In**

Rechtsstreitigkeiten über Klagen, mit denen ausschließlich die Zahlung eines 30.000 S nicht übersteigenden Geldbetrages begeht wird, hat das Gericht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Vernehmung des Beklagten einen durch die Unterlassung des Einspruchs bedingten Zahlungsbefehl zu erlassen, sofern nicht ein Zahlungsauftrag zu erlassen ist (§§ 548 bis 559).

Ein Zahlungsbefehl darf nicht erlassen werden, wenn

1. die Klage zurückzuweisen ist;
2. nach den Angaben in der Klage oder offenkundig (§ 269) die Forderung nicht klagbar, noch nicht fällig, von einer Gegenleistung abhängig oder der Beklagte unbekannten Aufenthalts ist.

§ 451. Gegen den Zahlungsbefehl steht dem Beklagten der Einspruch zu. Schriftliche Einsprüche können auch in einfacher Ausfertigung und ohne Beibringung von Rubriken überreicht werden; es genügt, daß

§ 448. (1) In

Rechtsstreitigkeiten über Klagen, mit denen ausschließlich die Zahlung eines 50 000 S (75 000 S; 100 000 S) nicht übersteigenden Geldbetrages begeht wird, hat das Gericht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Vernehmung des Beklagten einen durch die Unterlassung des Einspruchs bedingten Zahlungsbefehl zu erlassen, sofern nicht ein Zahlungsauftrag zu erlassen ist (§§ 548 bis 559).

(2) unverändert.

§ 451. (1) Gegen den Zahlungsbefehl steht dem Beklagten der Einspruch zu; auch wenn der Streitwert 50 000 S übersteigt, bedarf es keiner Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Schriftliche

geltende Fassung

- 21 -

neue Fassung

aus dem Schriftstück die Absicht, Einspruch zu erheben, deutlich hervorgeht. Der Beklagte, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, kann Einsprüche und Anträge auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch beim Bezirksgericht seines Aufenthalts mündlich zu Protokoll geben; dieses hat das Protokoll dem Prozeßgericht unverzüglich zu übersenden.

Die Einspruchsfrist beträgt vierzehn Tage; sie kann nicht verlängert werden. Sie beginnt mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Zahlungsbefehls an den Beklagten.

§ 459. Die Entscheidung hat sogleich nach geschlossener Verhandlung mittels Beschlusses (Endbeschuß) zu erfolgen und sich darauf zu beschränken, eine einstweilige Norm für den tatsächlichen Besitzstand aufzustellen oder provisorisch nach dem Gesetze (§§ 340 bis 343 ABGB) eine Untersagung oder Sicherstellung auszusprechen. Die spätere gerichtliche Geltendmachung des Rechtes zum Besitze und der davon abhängigen Ansprüche wird dadurch nicht

Einsprüche können auch in einfacher Ausfertigung und ohne Beibringung von Rubriken überreicht werden; es genügt, daß aus dem Schriftstück die Absicht, Einspruch zu erheben, deutlich hervorgeht. Der Beklagte, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, kann Einsprüche und Anträge auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch beim Bezirksgericht seines Aufenthalts mündlich zu Protokoll geben; dieses hat das Protokoll dem Prozeßgericht unverzüglich zu übersenden.

(2) unverändert.

§ 459. Die Entscheidung hat sogleich nach geschlossener Verhandlung mittels Beschlusses (Endbeschuß) zu erfolgen und sich darauf zu beschränken, eine einstweilige Norm für den tatsächlichen Besitzstand aufzustellen oder provisorisch nach dem Gesetze (§§ 340 bis 343 ABGB) eine Untersagung oder Sicherstellung auszusprechen. Die spätere gerichtliche Geltendmachung des Rechtes zum Besitze und der davon abhängigen Ansprüche wird dadurch nicht

geltende Fassung

- 22 -

neue Fassung

gehindert. In der Begründung des Beschlusses ist auch eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes zu geben. Die Frist zur Erfüllung der dem Verurteilten auferlegten Verbindlichkeit hat der Richter nach den Umständen des einzelnen Falles zu bestimmen.

gehindert. In der Begründung des Beschlusses ist auch eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes zu geben. Die Frist zur Erfüllung der dem Verurteilten auferlegten Verbindlichkeit hat der Richter nach den Umständen des einzelnen Falles zu bestimmen. § 418a gilt sinngemäß.

§ 461. Gegen die in erster Instanz gefällten Urteile findet die Berufung statt.

§ 461. (1) unverändert.

(2) Gegen ein mündlich verkündetes Urteil (§ 414) kann Berufung nur von einer Partei erhoben werden, die dies binnen dreier Tage nach der Verkündung des Urteils in einem bei dem Prozeßgericht erster Instanz überreichten Schriftsatz angekündigt hat. § 465 Abs. 2 ist auf diese Ankündigung sinngemäß anzuwenden.

§ 500. Das Urteil oder der Beschuß des Berufungsgerichtes, wodurch die Berufung erledigt wird, ist den Parteien stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

§ 500. (1) unverändert.

geltende Fassung

- 23 -

neue Fassung

Besteht der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entscheidet, nicht ausschließlich in einem Geldbetrag, so hat es im Urteil auszusprechen,

1. wenn es der Berufung ganz oder teilweise stattgibt, ob der davon betroffene Wert des Streitgegenstands 15 000 S übersteigt,

2. wenn es das Urteil erster Instanz ganz oder teilweise bestätigt, ob der davon betroffene Wert des Streitgegenstands 60 000 S übersteigt,

3. wenn sich nicht schon aus einem Anspruch nach Z 1 oder 2 ergibt, daß dies nicht der Fall ist, ob der Wert des Streitgegenstands, zusammen mit dem in einem Geldbetrag bestehenden Teil, den Betrag von 300 000 S übersteigt.

Auf die Berechnung des Wertes des Streitgegenstands sind die §§ 54 bis 60 JN sinngemäß anzuwenden, jedoch ist das Gericht nicht an die Geldsumme gebunden, zu deren Annahmen an Stelle der angesprochenen Sache sich der Kläger erboten oder die er als Wert des Streitgegenstands angegeben hat.

(2) Besteht der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entscheidet, nicht ausschließlich in einem Geldbetrag, so hat es im Urteil auszusprechen,

1. wenn es der Berufung ganz oder teilweise stattgibt, ob der davon betroffene Wert des Streitgegenstands 25 000 S übersteigt,

2. wenn es das Urteil erster Instanz ganz oder teilweise bestätigt, ob der davon betroffene Wert des Streitgegenstands 100 000 S übersteigt,

3. wenn sich nicht schon aus einem Anspruch nach Z 1 oder 2 ergibt, daß dies nicht der Fall ist, ob der Wert des Streitgegenstands, zusammen mit dem in einem Geldbetrag bestehenden Teil, den Betrag von 1 000 000 S übersteigt.

Auf die Berechnung des Wertes des Streitgegenstands sind die §§ 54 bis 60 JN sinngemäß anzuwenden, jedoch ist das Gericht nicht an die Geldsumme gebunden, zu deren Annahmen an Stelle der angesprochenen Sache sich der Kläger erboten oder die er als Wert des Streitgegenstands

geltende Fassung

- 24 -

neue Fassung

Erforderlichenfalls sind die Parteien in der Berufungsverhandlung über den Wert des Streitgegenstands zu vernehmen. Die im § 49 Abs. 1 Z 5 JN genannten Streitigkeiten sind jedenfalls mit einem 15 000 S übersteigenden Betrag zu bewerten.

Ist die Revision gegen das Berufungsurteil nicht schon nach § 502 Abs. 2 oder 3 jedenfalls unzulässig oder nach § 502 Abs. 4 Z 2 jedenfalls zulässig, so hat das Berufungsgericht auszusprechen, ob die Revision nach § 502 Abs. 4 Z 1 zulässig ist. Dieser Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gegen einen Ausspruch nach Abs. 2 findet kein Rechtsmittel statt. Die Unrichtigkeit eines Ausspruchs nach Abs. 3 kann nur mit außerordentlicher Revision (§ 505 Abs. 3) beziehungsweise der Beantwortung einer ordentlichen Revision (§ 507 Abs. 2) geltend gemacht werden.

angegeben hat.

Erforderlichenfalls sind die Parteien in der Berufungsverhandlung über den Wert des Streitgegenstands zu vernehmen.

(3) unverändert.

(4) unverändert.

geltende Fassung

- 25 -

neue Fassung

§ 502. Gegen die Urteile der Berufungsgerichte findet die Revision statt.

Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichtes ist ein weiterer Rechtszug unzulässig, soweit

1. über die Bemessung des gesetzlichen Unterhalts entschieden wird oder

2. der Beschwerdegegenstand an Geld oder Geldeswert 15.000 S nicht übersteigt.

Gegen ein Urteil des Berufungsgerichtes ist, soweit es das angefochtene Urteil bestätigt, die Revision weiters unzulässig, wenn der davon betroffene Streitgegenstand oder Teil des Streitgegenstands an Geld oder Geldeswert 60 000 S nicht übersteigt. Das Berufungsurteil gilt nicht als bestätigend, wenn das Urteil der ersten Instanz vor Rechtskraft des Beschlusses des Berufungsgerichts, das ein früheres Urteil der ersten Instanz gemäß § 496 Abs. 1 Z 2 und 3 aufgehoben hatte, gefällt worden ist (§ 519 Abs. 1 Z 3) und wegen einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung, von der das Berufungsgericht in jenem Beschuß ausgegangen ist (§ 499 Abs. 2), angefochten wird.

§ 502. (1) unverändert.

(2) Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichtes ist ein weiterer Rechtszug unzulässig, wenn der Beschwerdegegenstand an Geld oder Geldeswert 25 000 S nicht übersteigt.

(3) Gegen ein Urteil des Berufungsgerichtes ist, soweit es das angefochtene Urteil bestätigt, die Revision weiters unzulässig, wenn der davon betroffene Streitgegenstand oder Teil des Streitgegenstands an Geld oder Geldeswert 100 000 S nicht übersteigt. Das Berufungsurteil gilt nicht als bestätigend, wenn das Urteil der ersten Instanz vor Rechtskraft des Beschlusses des Berufungsgerichts, das ein früheres Urteil der ersten Instanz gemäß § 496 Abs. 1 Z 2 und 3 aufgehoben hatte, gefällt worden ist (§ 519 Abs. 1 Z 3) und wegen einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung, von der das Berufungsgericht in jenem Beschuß ausgegangen ist (§ 499 Abs. 2), angefochten wird.

geltende Fassung

- 26 -

neue Fassung

Ist die Revision nicht schon nach den Abs. 2 und 3 unzulässig, so ist sie überdies nur zulässig, wenn

1. die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, etwa weil das Berufungsgericht von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs abweicht oder eine solche Rechtsprechung fehlt oder uneinheitlich ist, oder
2. der Streitgegenstand über den das Berufungsgericht entschieden hat, an Geld oder Geldeswert 300.000 S übersteigt.

Die Abs. 2 bis 4 gelten nicht in den im § 49 Abs. 2 Z 1, 2a und 2b JN bezeichneten Streitigkeiten.

(4) Ist die Revision nicht schon nach den Abs. 2 und 3 unzulässig, so ist sie überdies nur zulässig, wenn

1. die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, etwa weil das Berufungsgericht von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs abweicht oder eine solche Rechtsprechung fehlt oder uneinheitlich ist, oder
2. der Streitgegenstand über den das Berufungsgericht entschieden hat, an Geld oder Geldeswert 1 000 000 S übersteigt.

(5) unverändert.

(6) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht für die unter § 49 Abs. 2 Z. 5 JN fallenden Streitigkeiten, soweit über die Kündigung, über die Räumung des Bestandobjekts und über die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des Vertrags entschieden wird.

geltende Fassung

- 27 -

neue Fassung

§ 503. Eine nach § 502 Abs. 4 Z 2 oder Abs. 5 zulässige Revision kann nur aus einem der folgenden Gründe begehrt werden:

1. weil das Urteil des Berufungsgerichtes wegen eines der im § 477 bezeichneten Mängel nichtig ist;

2. weil das Berufungsverfahren an einem Mangel leidet, welcher, ohne die Nichtigkeit zu bewirken, eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache zu hindern geeignet war;

3. weil dem Urteile des Berufungsgerichtes in einem wesentlichen Punkte ein tatsächliche Voraussetzung zugrunde gelegt erscheint, welche mit den Prozeßakten erster oder zweiter Instanz im Widerspruch steht;

4. weil das Urteil des Berufungsgerichtes auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache beruht.

In den anderen Fällen kann die Revision überdies nur begehrt werden, weil das Urteil des Berufungsgerichts auf der unrichtigen Lösung einer

§ 503. Die Revision kann nur aus einem der folgenden Gründe begehrt werden:

1. weil das Urteil des Berufungsgerichtes wegen eines der im § 477 bezeichneten Mängel nichtig ist;

2. weil das Berufungsverfahren an einem Mangel leidet, welcher, ohne die Nichtigkeit zu bewirken, eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache zu hindern geeignet war;

3. weil dem Urteile des Berufungsgerichtes in einem wesentlichen Punkte ein tatsächliche Voraussetzung zugrunde gelegt erscheint, welche mit den Prozeßakten erster oder zweiter Instanz im Widerspruch steht;

4. weil das Urteil des Berufungsgerichtes auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache beruht.

(2) aufgehoben.

geltende Fassung

- 28 -

neue Fassung

Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts beruht, der erhebliche Bedeutung im Sinn des § 502 Abs. 4 Z 1 zukommt.

§ 518. Im Verfahren über Klagen wegen Störung des Besitzstandes (§ 454) kann nur gegen Beschlüsse, durch welche die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens über die Klage verweigert wird, und gegen den Endbeschuß Rekurs ergriffen werden.

Beschwerden gegen alle anderen im Laufe des Verfahrens gefaßten Beschlüsse, und insbesondere gegen die während des Verfahrens erlassenen einstweiligen Verfügungen sind mit dem gegen den Endbeschluß gerichteten Rekurs zu verbinden.

Übersteigt der Wert des Streitgegenstandes nicht den Betrag von 15 000 S, so kann der Endbeschluß nur aus den im § 501 angeführten Gründen angefochten werden.

§ 518. (1) Im Verfahren über Klagen wegen Störung des Besitzstandes (§ 454) kann nur gegen Beschlüsse, durch welche die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens über die Klage verweigert wird, und gegen den Endbeschluß Rekurs ergriffen werden. § 461 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

geltende Fassung

- 29 -

neue Fassung

§ 527. Wird dem Rekurse stattgegeben, so kann das Rekursgericht die infolge seines Ausspruches etwa erforderlichen weiteren Anordnungen demjenigen Gerichte oder Richter übertragen, von welchem der angefochtene Beschuß erlassen war. Wenn der Gegenstand, über den das Rekursgericht entscheidet (Beschwerdegegenstand), nicht ausschließlich in einem Geldbetrag besteht, hat es in seinem dem Rekurs ganz oder teilweise stattgebenden Beschuß auszusprechen, ob der davon betroffene Wert des Beschwerdegegenstands 15 000 S übersteigt.

§ 527. (1) Wird dem Rekurse stattgegeben, so kann das Rekursgericht die infolge seines Ausspruches etwa erforderlichen weiteren Anordnungen demjenigen Gerichte oder Richter übertragen, von welchem der angefochtene Beschuß erlassen war. Besteht der Gegenstand, über den das Rekursgericht entscheidet (Beschwerdegegenstand), nicht ausschließlich in einem Geldbetrag, so hat es im Beschuß auszusprechen,

1. wenn es dem Rekurs ganz oder teilweise stattgibt, ob der davon betroffene Wert des Beschwerdegegenstands 25 000 S übersteigt,

2. wenn es den Beschuß erster Instanz ganz oder teilweise bestätigt, ob der davon betroffene Wert des Beschwerdegegenstands 100 000 S übersteigt,

3. wenn sich nicht schon aus einem Ausspruch nach Z. 1 oder 2 ergibt, daß dies nicht der Fall ist, ob der Wert des Streitgegenstands zusammen mit dem in einem Geldbetrag bestehenden Teil den Betrag von 1 000 000 S übersteigt.

geltende Fassung

- 30 -

neue Fassung

Wird der angefochtene
 Beschuß in zweiter Instanz
 aufgehoben und dem Gerichte der
 ersten Instanz eine neuerliche,
 nach Ergänzung des Verfahrens zu
 fällende Entscheidung
 aufgetragen, so kann die
 Entscheidung des Rekursgerichtes
 nur dann angefochten werden, wenn
 in derselben bestimmt ist, daß
 erst nach Eintritt ihrer
 Rechtskraft mit dem Vollzuge des
 der ersten Instanz erteilten
 Auftrages vorzugehen sei. Einen
 solchen Rechtskraftvorbehalt darf
 das Rekursgericht nur
 aussprechen, wenn der Rekurs
 nicht schon nach § 528
 unstatthaft ist und es die
 Voraussetzungen des § 502 Abs. 4
 für gegeben erachtet.

§ 528. Rekurse gegen
 Entscheidungen des Gerichtes
 zweiter Instanz

1. soweit dadurch der
 angefochtene erstrichterliche
 Beschuß bestätigt worden ist
 (§ 502 Abs. 3),
2. über den Kostenpunkt,
3. über die Verfahrenshilfe,
4. über Gebühren der
 Sachverständigen,

§ 528. (1) Rekurse gegen
 Entscheidungen des Gerichtes
 zweiter Instanz sind unzulässig,

1. wenn der
 Beschwerdegegenstand an Geld oder
 Geldeswert 25 000 S nicht
 übersteigt;
2. soweit dadurch der
 angefochtene erstrichterliche
 Beschuß bestätigt worden ist
 (§ 502 Abs. 3) und der davon

geltende Fassung

- 31 -

neue Fassung

5. über einen 15 000 S an
 Geld oder Geldeswert nicht
 übersteigenden
 Beschwerdegegenstand oder Teil
 des Beschwerdegegenstands sowie
 6. in Streitigkeiten wegen
 Besitzstörung (§ 49 Abs. 2 Z 4 JN)
 sind unzulässig.

betroffene Streitgegenstand oder
 Teil des Streitgegenstands an
 Geld oder Geldeswert 100 000 S
 nicht übersteigt;
 3. wenn über Kosten oder
 Gebühren der Sachverständigen
 entschieden worden ist, deren
 Betrag 100 000 S nicht
 übersteigt, und
 4. soweit über die
 Verfahrenshilfe entschieden
 worden ist, sowie
 5. in Streitigkeiten wegen
 Besitzstörung (§ 49 Abs. 2 Z. 4
 JN).

In allen anderen Fällen ist
 der Rekurs gegen eine
 Entscheidung des Rekursgerichts
 nur zulässig, wenn die
 Voraussetzungen des § 502 Abs. 4
 vorliegen. Hat das Rekursgericht
 ausgesprochen, daß der Rekurs
 nicht nach dieser Bestimmung
 zulässig sei (§ 526 Abs. 3 in
 Verbindung mit § 500 Abs. 3), so
 kann dagegen nur ein
 außerordentlicher Rekurs erhoben
 werden, für den sinngemäß die
 Bestimmungen über die
 außerordentliche Revision (§ 505
 Abs. 3) gelten.

(2) unverändert.

geltende Fassung

- 32 -

neue Fassung

Sofern die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz nur zum Teil und hinsichtlich eines nicht in einem Geldbetrag bestehenden Ausspruchs angefochten wird, ist in der Rekurschrift der von der Anfechtung betroffene Wert anzugeben; der § 506 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) unverändert.

Findet das Rekursgericht, daß ein gegen den Beschuß eines Gerichtes zweiter Instanz erhobener Rekurs mutwillig oder nur zur Verzögerung der Sache angebracht wurde, so ist gegen den Beschwerdeführer auf eine Mutwillensstrafe zu erkennen.

(4) unverändert.

Exekutionsordnung

§ 83. Wenn dem Antrage stattgegeben wird, ohne daß die in den §§ 79 bis 81 angeführten gesetzlichen Bedingungen der Exekutionsbewilligung vorhanden sind, kann derjenige, wider den die Exekution bewilligt wurde, unbeschadet eines allfälligen Rekurses, gegen die Exekutionsbewilligung Widerspruch erheben.

§ 83. (1) unverändert.

geltende Fassung

- 33 -

neue Fassung

Der Widerspruch ist bei dem nach § 82 in erster Instanz zur Bewilligung der Exekution berufenen Gerichte, und zwar, sofern er sich nicht auf den Mangel der Gegenseitigkeit oder auf einen der im § 81, Z. 2 bis 4 angeführten Gründe stützt, bei sonstigem Ausschlusse binnen 14 Tagen nach Zustellung der Exekutionsbewilligung zu erheben. Über den Widerspruch ist nach mündlicher Verhandlung durch Urteil (§§ 461 ff. der Zivilprozeßordnung) zu entscheiden. Nach Erhebung des Widerspruches kann das Gericht auf Antrag die Aufschiebung der Exekution anordnen.

(2) unverändert.

Gegen die Entscheidung über einen wegen Bewilligung oder Verweigerung der Exekution erhobenen Rekurs ist ein weiterer Rekurs auch dann zulässig, wenn das Gericht zweiter Instanz den angefochtenen erstrichterlichen Beschuß bestätigt hat.

(3) aufgehoben.

Rekurs

§ 239. Ein Rekurs findet nicht statt gegen Beschlüsse, durch welche:

Rekurs

§ 239. (1) unverändert.

geltende Fassung

- 34 -

neue Fassung

1. Wiederkaufsberechtigte und Pfandgläubiger von der Bewilligung der Versteigerung verständigt werden (§ 133, letzter Absatz) oder die bucherliche Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens angeordnet wird;

2. gemäß §§ 134 und 140 die Beschreibung und Schätzung der zu versteigernden Liegenschaft und des Liegenschaftszubehörs angeordnet wird;

3. zufolge § 142 bestimmt wird, daß eine neuerliche Beschreibung oder Schätzung nicht statzufinden habe;

4. dem betreibenden Gläubiger die Vorlage eines Entwurfes der Versteigerungsbedingungen oder eine bezügliche Erklärung zu Protokoll aufgetragen wird;

5. nach § 158 die Verwaltung der versteigerten Liegenschaft angeordnet wird;

6. die Aufschiebung der Schätzungsvornahme im Sinne des § 202 verfügt wird;

7. zu den Bewertungen im Meistbotsverteilungsverfahren Sachverständige beigezogen werden;

geltende Fassung

- 35 -

neue Fassung

8. wegen rechtskräftiger
Einstellung oder wegen
Durchführung des
Versteigerungsverfahrens die
Lösung der dieses Verfahren
betreffenden bucherlichen
Anmerkungen verfügt wird.

Gegen den Beschuß, durch
welchen die Zahl der zur
Schätzung beizuziehenden
Sachverständigen bestimmt und die
Sachverständigen ernannt werden,
sowie gegen die während des
Versteigerungstermines und
während der
Versteigerungstagsatzung gefaßten
und verkündeten Beschlüsse ist
ein abgesonderter Rekurs nicht
zulässig.

(2) unverändert.

Gegen die Entscheidung über
Rekurse, die wider den
Verteilungsbeschuß erhoben
werden, ist ein weiterer Rekurs
zulässig, wenngleich das Gericht
zweiter Instanz den angefochtenen
erstrichterlichen Beschuß
bestätigt hat.

(3) aufgehoben.

geltende Fassung

- 36 -

neue Fassung

Gerichtsorganisationsgesetz

Elektronische Eingaben
und Erledigungen
(elektronischer Rechtsverkehr)

§ 89a. (1) Rechtsanwälte, Notare und Organe, die befugt sind, eine Gebietskörperschaft bei Gericht zu vertreten, können, soweit dies durch eine Regelung nach § 89b vorgesehen ist, Eingaben statt mittels eines Schriftstücks elektronisch anbringen.

(2) Anstelle schriftlicher Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen sowie von Gleichschriften und Rubriken von Eingaben, die elektronisch angebracht worden sind, können die darin enthaltenen Daten an Einschreiter, die Eingaben elektronisch anbringen (Abs. 1), auch elektronisch übermittelt werden, sofern der Empfänger dem Gericht gegenüber dieser Übermittlungsart zuvor nicht ausdrücklich widersprochen hat.

§ 89b. (1) Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung oder Bescheid nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf eine einfache und sparsame Verwaltung und eine Sicherung vor Mißbrauch

geltende Fassung

- 37 -

neue Fassung

1. die Eingaben zu bestimmen,
die elektronisch angebracht
werden dürfen,

2. die gerichtlichen
Erledigungen zu bestimmen, deren
Inhalt anstatt in der Form
schriftlicher Ausfertigungen
elektronisch übermittelt werden
darf, sowie

3. die nähere Vorgangsweise
bei diesen elektronischen
Übermittlungen zu regeln.

(2) In der Regelung nach
Abs. 1 Z. 3 kann vorgeschrieben
werden, daß sich der Einbringer
einer Übermittlungsstelle zu
bedienen hat.

§ 89c. (1) Für elektronische
Eingaben gelten die Bestimmungen
über den Inhalt schriftlicher
Eingaben; sie bedürfen weder
einer Unterschrift, noch der
Gleichschriften und Rubriken.
Soweit Gleichschriften und
Rubriken einer Eingabe benötigt
werden, hat das Gericht Ausdrucke
herzustellen. Beilagen der
elektronischen Eingabe, die nicht
im Original vorgelegt werden
müssen, dürfen elektronisch
übermittelt werden, wenn die
technischen Voraussetzungen dafür
bei Gericht gegeben sind; in den
anderen Fällen sind die sonstigen
Bestimmungen über Beilagen
anzuwenden.

geltende Fassung

- 38 -

neue Fassung

(2) Für elektronisch übermittelte gerichtliche Erledigungen gelten die Bestimmungen über den Inhalt schriftlicher Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen; sie bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

§ 89d. (1) Elektronische Eingaben (§ 89a Abs. 1) gelten als bei Gericht angebracht, wenn ihre Daten zur Gänze beim Bundesrechenamt eingelangt sind. Ist vorgesehen, daß die Eingaben über eine Übermittlungsstelle zu leiten sind (§ 89b Abs. 2), so gilt als Zeitpunkt des Einlangens beim Bundesrechenamt derjenige Zeitpunkt, an dem die Übermittlungsstelle dem Einbringer rückmeldet, daß sie die Daten der Eingabe zur Weiterleitung an das Bundesrechenamt übernommen hat.

(2) Elektronisch übermittelte gerichtliche Erledigungen und Eingaben (§ 89a Abs. 2) gelten als zugestellt, sobald ihre Daten in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind.

§ 89e. (1) Die §§ 11 und 12 des Datenschutzgesetzes, BGBI 1978/565, sind nicht anzuwenden.

geltende Fassung

- 39 -

neue Fassung

(2) Der Bund haftet für durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verursachte Schäden aus Fehlern bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben und Erledigungen, sofern der Fehler entstanden ist

1. bei Daten, die an das Gericht übermittelt worden sind, ab ihrem Einlangen beim Bundesrechenamt;

2. bei Daten, die vom Gericht zu übermitteln sind, bis zu ihrem Einlangen im Verfügungsbereich des Empfängers; die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht; im übrigen ist das Amtshaftungsgesetz, BGBI 1949/20, anzuwenden.

§ 79a. Dem Bundesrechenamt obliegt nach Maßgabe seiner maschinellen und personellen Ausstattung die Mitwirkung an der automationsunterstützten Führung von Gerichtsverfahren als Verarbeiter (§ 3 Z. 4 DSG), soweit dies der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis dient.

§ 89f. (1) Dem Bundesrechenamt obliegt nach Maßgabe seiner maschinellen und personellen Ausstattung die Mitwirkung an der automationsunterstützten Führung von Gerichtsverfahren als Verarbeiter (§ 3 Z. 4 DSG), soweit dies der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis dient.

geltende Fassung

- 40 -

neue Fassung

Die Übermittlung von Daten im Sinn des Abs. 1 durch den Verarbeiter an andere Rechtsträger ist nur auf Grund eines Auftrags eines Auftraggebers (§ 3 Z. 3 DSG) zulässig; die Bestimmungen, die für das auf automationsunterstützte Datenverarbeitung umgestellte Grundbuch gelten, bleiben jedoch unberührt.

(2) Die Übermittlung von Daten im Sinn des Abs. 1 durch den Verarbeiter an andere Rechtsträger ist nur auf Grund eines Auftrags eines Auftraggebers (§ 3 Z. 3 DSG) zulässig; die Bestimmungen, die für das auf automationsunterstützte Datenverarbeitung umgestellte Grundbuch gelten, bleiben jedoch unberührt.

Amtshaftungsgesetz

II. Abschnitt

Verfahren

§ 8. Der Geschädigte hat zunächst den Rechtsträger, gegen den er den Ersatzanspruch geltend machen will, zur Anerkennung des Ersatzanspruches schriftlich aufzufordern. Kommt dem Geschädigten binnen drei Monaten nach Einlangen dieser Aufforderung beim Rechtsträger eine Erklärung über sein Begehr nicht zu oder wird innerhalb dieser Frist der Ersatz ganz oder zum Teile verweigert, so kann er den Ersatzanspruch durch Klage gegen den Rechtsträger geltend machen.

II. Abschnitt

Verfahren

§ 8. Der Geschädigte hat zunächst den Rechtsträger, gegen den er den Ersatzanspruch geltend machen will, zur Anerkennung des Ersatzanspruches schriftlich aufzufordern; das Gericht hat dem Ersatzwerber für das Aufforderungsverfahren nach den Bestimmungen der ZPO über die Verfahrenshilfe einen Rechtsanwalt beizugeben. Kommt dem Geschädigten binnen drei Monaten nach Einlangen dieser Aufforderung beim Rechtsträger eine Erklärung über sein Begehr nicht zu oder wird innerhalb

geltende Fassung

- 41 -

neue Fassung

dieser Frist der Ersatz ganz oder zum Teile verweigert, so kann er den Ersatzanspruch durch Klage gegen den Rechtsträger geltend machen.

§ 9. (1) Zur Entscheidung über die Klage des Geschädigten gegen den Rechtsträger auf Ersatz ist in erster Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht, in dessen Sprengel die Rechtsverletzung begangen wurde, ausschließlich zuständig.

(2) Vorbehaltlich des Abs. 4 erstreckt sich für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes der Sprengel des Landesgerichtes auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet.

(3) Die Gerichtsbarkeit wird ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes durch Senate ausgeübt.

(4) Vorbehaltlich des Abs. 5 ist auf Klagen des Rechsträgers gegen das schuldtragende Organ auf Rückersatz das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz anzuwenden.

(5) Wird der Ersatzanspruch aus einer Verfügung des Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz oder eines

§ 9. (1) unverändert.

(2) unverändert.

(3) aufgehoben.

(3) Vorbehaltlich des Abs. 5 ist auf Klagen des Rechsträgers gegen das schuldtragende Organ auf Rückersatz das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz anzuwenden.

(4) Wird der Ersatzanspruch aus einer Verfügung des Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz oder eines

geltende Fassung

- 42 -

neue Fassung

Oberlandesgerichts oder aus einem kollegialen Beschuß eines dieser Gerichtshöfe abgeleitet, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar oder im Instanzenzuge zuständig wären, so ist ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache vom übergeordneten Gericht zu bestimmen.

(6) Der Geschädigte kann den Ersatz des Schadens, den ihm ein Organ oder eines im § 1 dieses Bundesgesetzes genannten Rechtsträgers in Vollziehung des Gesetzes zugefügt hat, gegen das Organ im ordentlichen Rechtsweg nicht geltend machen.

Oberlandesgerichts oder aus einem kollegialen Beschuß eines dieser Gerichtshöfe abgeleitet, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar oder im Instanzenzuge zuständig wären, so ist ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache vom übergeordneten Gericht zu bestimmen.

(5) Der Geschädigte kann den Ersatz des Schadens, den ihm ein Organ oder eines im § 1 dieses Bundesgesetzes genannten Rechtsträgers in Vollziehung des Gesetzes zugefügt hat, gegen das Organ im ordentlichen Rechtsweg nicht geltend machen.

Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962

§ 6. Wenn der Zahlungspflichtige die geschuldeten Beträge nicht sogleich erlegt oder diese nicht aus einem Kostenvorschuß berichtigt werden können, wird die Einbringung dieser Beträge von dem hiezu bestimmten Beamten des Gerichtes erster Instanz (Kostenbeamter) veranlaßt (Zahlungsauftrag). Der Zahlungsauftrag hat eine

§ 6. (1) unverändert.

geltende Fassung

- 43 -

neue Fassung

Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung zu enthalten, den Betrag binnen 14 Tagen bei Zwangfolge einzuzahlen (Einhebung). Für die Einhebung ist vom Zahlungspflichtigen eine Einhebungsgebühr von 50 S zu entrichten. Der Zahlungsauftrag ist ein Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.

(2) Die im Gerichtsverfahren erteilte Vollmacht gilt – ausgenommen die Eintreibung (§ 11) – auch für das Einbringungsverfahren.

§ 14. Der Kostenbeamte hat vor Erlassung des Zahlungsauftrages (§ 6) den Zahlungspflichtigen aufzufordern, fällig gewordene Gerichtsgebühren oder Kosten binnen vierzehn Tagen zu entrichten (Zahlungsaufforderung). Von einer Zahlungsaufforderung kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn mit der Entrichtung des Betrages nicht gerechnet werden kann.

§ 14. (1) Der Kostenbeamte hat vor Erlassung des Zahlungsauftrages (§ 6 Abs. 1) den Zahlungspflichtigen aufzufordern, fällig gewordene Gerichtsgebühren oder Kosten binnen vierzehn Tagen zu entrichten (Zahlungsaufforderung). Von einer Zahlungsaufforderung kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn mit der Entrichtung des Betrages nicht gerechnet werden kann.

geltende Fassung

- 44 -

neue Fassung

(2) Machen Personen, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung vor Gericht befugt sind und einer disziplinären Verantwortung unterliegen, oder öffentlich-rechtliche Körperschaften von der Gebührenentrichtung durch Abbuchung und Einziehung nach § 4 Abs. 2 GGG Gebrauch und ist die Einziehung erfolglos geblieben, so ist von der vorherigen Erlassung einer Zahlungsaufforderung abzusehen.

Gebührenanspruchsgesetz 1975

II. Abschnitt

Zeugen

Begriff. Anspruchsberechtigung

§ 2. (1) Als Zeuge im Sinn dieses Bundesgesetzes ist jede Person anzusehen, die innerhalb oder außerhalb eines förmlichen gerichtlichen Beweisverfahrens zu Beweiszwecken, aber nicht als Sachverständiger, Partei oder Parteienvertreter gerichtlich vernommen wird.

II. Abschnitt

Zeugen

Begriff. Anspruchsberechtigung

§ 2. (1) Als Zeuge im Sinn dieses Bundesgesetzes ist jede Person anzusehen, die innerhalb oder außerhalb eines förmlichen gerichtlichen Beweisverfahrens zu Beweiszwecken, aber nicht als Sachverständiger, Partei oder Parteienvertreter gerichtlich vernommen oder durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen der Befundaufnahme beigezogen wird.

geltende Fassung

- 45 -

neue Fassung

(2) Eine Begleitperson des Zeugen ist einem Zeugen gleichzuhalten, wenn der Zeuge wegen seines Alters oder wegen eines Gebrechens der Begleitung bedurft hat; das Gericht (der Vorsitzende), vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat, hat die Notwendigkeit der Begleitperson zu bestätigen.

(2) unverändert.

(3) Keinen Anspruch auf die Gebühr haben

(3) unverändert.

1. der Zeuge, der die Aussage ungerechtfertigt verweigert,
2. im Strafverfahren der Privatbeteiligte, der statt des öffentlichen Anklägers einschreitet, und der Privatankläger.

Umfang der Gebühr

Umfang der Gebühr

§ 3. (1) Die Gebühr des Zeugen umfaßt

1. den Ersatz der notwendigen Kosten, die durch die Reise an den Ort der Vernehmung, durch den Aufenthalt an diesem Ort und durch die Rückreise verursacht werden;

§ 3. (1) Die Gebühr des Zeugen umfaßt

1. den Ersatz der notwendigen Kosten, die durch die Reise an den Ort der Vernehmung, durch den Aufenthalt an diesem Ort und die durch Rückreise verursacht werden;

geltende Fassung

- 46 -

neue Fassung

2. die Entschädigung für Zeitversäumnis; diese betrifft

a) beim unselbständige Erwerbstätigen den tatsächlich entgangenen Verdienst,

b) beim selbständig Erwerbstätigen das tatsächlich entgangene Einkommen,

c) anstatt der Entschädigung nach dem Buchstaben a oder b die angemessenen Kosten für einen notwendigerweise zu bestellenden Stellvertreter,

d) bei ausschließlich im Haushalt Tätigen die angemessenen Kosten für eine notwendigerweise beizuziehende Hilfskraft.

(2) Zeugen, die im öffentlichen Dienst stehen, haben anstatt des Anspruchs nach Abs. 1 Z. 1 Anspruch auf eine Gebühr, wie sie ihnen nach den für sie geltenden Reisegebührenvorschriften zustände, wenn sie über dienstliche Wahrnehmungen vernommen worden sind; das Gericht (der Vorsitzende), vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat, hat diese Tatsache zu bestätigen. Sie haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis.

2. die Entschädigung für Zeitversäumnis.

(2) unverändert.

geltende Fassung

- 47 -

neue FassungAusmaß der Entschädigung
für Zeitversäumnis

§ 18. (1) Bei der Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 3 Abs. 1 Z. 2 Buchstabe a ist das entgangene reine Arbeitseinkommen samt zusätzlichen Vergütungen zu ersetzen.

Ausmaß der Entschädigung
für Zeitversäumnis

§ 18. (1) Als Entschädigung für Zeitversäumnis gebühren dem Zeugen

1. 136 S für jede, wenn auch nur begonnene Stunde, für die dem Zeugen eine Entschädigung für Zeitversäumnis zusteht,
2. anstatt der Entschädigung nach Z. 1
 - a) beim unselbständig Erwerbstätigen der tatsächlich entgangene Verdienst,
 - b) beim selbständig Erwerbstätigen das tatsächlich entgangene Einkommen,
 - c) anstatt der Entschädigung nach den Buchstaben a) oder b) die angemessenen Kosten für einen notwendigerweise zu bestellenden Stellvertreter,
 - d) bei ausschließlich im Haushalt Tätigen die angemessenen Kosten für eine notwendigerweise beizuziehende Hilfskraft;

geltende Fassung

- 48 -

neue Fassung

(2) Vermag der Zeuge zwar die Tatsache eines Anspruchs nach § 3 Abs. 1 Z. 2, nicht aber dessen Höhe zu bescheinigen, so gebührt ihm eine Entschädigung von 52 S für jede, wenn auch nur begonnen Stunde, für die ihm eine Entschädigung für Zeitversäumnis zusteht.

Bekanntgabe der Gebühr.

Zustellung

§ 21. Die bestimmte Gebühr ist dem Zeugen mündlich bekanntzugeben; eine schriftliche Ausfertigung, binnen acht Tagen, hat nur zu ergehen, wenn es der Zeuge bei der mündlichen Bekanntgabe verlangt; über dieses Recht ist der Zeuge bei der mündlichen Bekanntgabe zu belehren. Hat der Zeuge seine Gebühr schriftlich geltend gemacht oder kann über den Antrag nicht sofort entschieden werden, so entfällt die mündliche Bekanntgabe und es ist dem Zeugen, binnen acht Tagen nach dem Einlagen des Begehrens bzw. dem Abschluß der Ermittlungen, eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen.

(2) Die Voraussetzungen für einen Anspruch nach dem Abs. 1 Z. 2 hat der Zeuge zu bescheinigen.

Bekanntgabe der Gebühr.

Zustellung

§ 21. (1) Die bestimmte Gebühr ist dem Zeugen mündlich bekanntzugeben; eine schriftliche Ausfertigung, binnen acht Tagen, hat an ihn nur zu ergehen, wenn es der Zeuge bei der mündlichen Bekanntgabe verlangt; über dieses Recht ist der Zeuge bei der mündlichen Bekanntgabe zu belehren. Hat der Zeuge seine Gebühr schriftlich geltend gemacht oder kann über den Antrag nicht sofort entschieden werden, so entfällt die mündliche Bekanntgabe und es ist dem Zeugen, binnen acht Tagen nach dem Einlagen des Begehrens bzw. dem Abschluß der Ermittlungen, eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen.

geltende Fassung

- 49 -

neue Fassung

(2) Übersteigt die bestimmte Gebühr 1 000 S, so ist eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung über die Gebührenbestimmung außerdem zuzustellen

1. in Zivilsachen
 - a) den Parteien und
 - b) dem Revisor, sofern diese Gebühr nicht ganz aus einem bereits erlegten Vorschuß gezahlt werden kann,
2. in Strafsachen
 - a) dem Revisor,
 - b) wenn die Gebühr eines aus dem Ausland geladenen Zeugen bestimmt wurde, überdies dem Privatankläger oder dem gemäß § 48 StPO einschreitenden Privatbeteiligten und dem Beschuldigten (Verdächtigen, Angeklagten, Verurteilten), falls dieser aber vertreten ist, seinem Vertreter bzw. Verteidiger.

geltende Fassung

- 50 -

neue Fassung

Rechtsmittel

§ 22. (1) Gegen die Entscheidung über die Gebühr kann nur der Zeuge binnen 14 Tagen die Beschwerde an den Leiter des Gerichtes, hat aber dieser entschieden, an den Leiter des übergeordneten Gerichtshofs, wäre dies aber der Oberste Gerichtshof an das Bundesministerium für Justiz, erheben. Die Frist beginnt mit der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidung an den Zeugen, im Fall der schriftlichen Ausfertigung mit dem Tag nach der Zustellung der Entscheidung. Die angefochtene Entscheidung kann auch zum Nachteil des Zeugen geändert werden. Die Entscheidung über die Beschwerde ist zu begründen und dem Zeugen eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen.

Rechtsmittel

§ 22. (1) Gegen die Entscheidung über die Gebühr können der Zeuge und unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 die dort genannten Personen binnen 14 Tagen die Beschwerde an den Leiter des Gerichtes, hat aber dieser entschieden, an den Leiter des übergeordneten Gerichtshofs, wäre dies aber der Oberste Gerichtshof, an das Bundesministerium für Justiz, erheben. Die Frist beginnt mit der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidung an den Zeugen, im Fall der schriftlichen Ausfertigung nach § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 mit dem Tag nach der Zustellung der Entscheidung. Die angefochtene Entscheidung kann auch zum Nachteil des Zeugen geändert werden. Die Entscheidung über die Beschwerde ist zu begründen und dem Zeugen, dem Beschwerdeführer und im Fall der Bestimmung einer höheren Gebühr als in erster Instanz unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 den dort genannten Personen in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

geltende Fassung

- 51 -

neue Fassung

(2) Für die Anfechtung der Entscheidung, mit der ein Antrag auf Gewährung eines Vorschusses (§ 5) ganz oder teilweise abgewiesen worden ist, gilt der Abs. 1 sinngemäß; die vorstehend genannte Entscheidung ist dem Zeugen stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen. Gegen die Gewährung eines Vorschusses ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Gegen die Entscheidung über die Beschwerde ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Sachverständige für die Schätzung von gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen

§ 52. Die Gebühr für Mühewaltung für Befund und Gutachten über die Schätzung von gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen beträgt für jede, wenn auch nur begonnene Stunde 152 S.

(2) Eine Entscheidung, mit der ein Antrag auf Gewährung eines Vorschusses (§ 5) ganz oder teilweise abgewiesen worden ist, ist dem Zeugen stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen und kann nur von diesem angefochten werden. Gegen die Gewährung eines Vorschusses ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Im übrigen gilt der Abs. 1 sinngemäß.

(3) unverändert.

§ 52. samt Überschrift aufgehoben.

geltende Fassung

- 52 -

neue Fassung

Gerichtsgebührengesetz

II. Art der Gebührenentrichtung

§ 4. (1) Wird der Anspruch des Bundes auf die Gebühren mit der Überreichung der Eingabe (§ 2 Z 1 lit. a, d, e, h, Z 2 und 7) begründet, so können die Gebühren durch Verwendung von Gerichtskostenmarken, durch Freistempelabdrucke, durch Einzahlung auf das Postscheck(Sonder)konto des Gerichtes, bei dem die Eingabe eingebracht wird, oder durch Bareinzahlung beim Rechnungsführer (bei der Kasse) dieses Gerichtes entrichtet werden.

(2) Personen, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung vor Gericht befugt sind und einer disziplinären Verantwortung unterliegen, sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften können Gebühren, die im Einzelfall 1.000 S übersteigen, auch durch Überweisung auf das Postscheck(Sonder)konto des Gerichtes, bei dem die Eingabe eingebracht wird, entrichten. In diesem Fall ist die Entrichtung der Gebühren durch Befestigung eines Beleges (Abs. 3) auf dem

II. Art der Gebührenentrichtung

§ 4. (1) unverändert.

(2) Personen, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung vor Gericht befugt sind und einer disziplinären Verantwortung unterliegen, sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften können Gebühren auch durch Abbuchung und Einziehung entrichten, wenn

- a) die kontoführende Stelle (Bank, Postsparkasse) zur Abbuchung der Gebühren auf ein begünstigtes Justizkonto (Sonderkonto) ermächtigt ist und
- b) die Eingabe einen Hinweis auf die erteilte

geltende Fassung

- 53 -

neue Fassung

Schriftsatz nachzuweisen. Auf dem Beleg sind der Vermerk Gerichtsgebühren anzubringen und die am Verfahren beteiligten Parteien genau zu bezeichnen. Für jede Sache ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

(3) Als Beleg dient

- a) der von einem Postamt oder einer Bank bestätigte Zahlungsbeleg in Urschrift oder Ablichtung oder
- b) eine Gleichschrift des spätestens zugleich mit dem Schriftsatz abzusendenden Überweisungsauftrages, wenn darauf der Parteienvertreter oder die öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Datum und Unterschrift bestätigt, daß der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

(4) Die festen Gebühren, die in den Tarifposten 9 lit. c (Grundbuchsauszüge), lit. d (Abschriftgebühr), 10 IV (Registerauszüge), 11 (Beglaubigungen und Beurkundungen), 14 Z. 3 (Justizverwaltungsgebühren) und 15 (Abschriften und Amtsbestätigungen) angeführt sind, sind durch Verwendung von Gerichtskostenmarken zu entrichten.

Abbuchungsermächtigung und die Angabe des Kontos, von dem die Gebühren einzuziehen sind, enthält.

(3) Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs (§§ 89a bis 89d GOG) eingebracht, so sind die Gebühren durch Abbuchung und Einziehung (Abs. 2) zu entrichten.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat nach den Grundsätzen einer einfachen und sparsamen Verwaltung durch Verordnung die näheren Umstände des Abbuchungs- und Einziehungsverfahrens zu regeln und das hiefür eingerichtete Justizkonto (Sonderkonto) zu bezeichnen.

geltende Fassung

- 54 -

neue Fassung

(5) Ist bereits ein Zahlungsauftrag erlassen worden, so können die Gebühren durch Einzahlung oder durch Überweisung auf das Postscheckkonto des Gerichtes oder der Einbringungsstelle entrichtet werden.

(5) Die festen Gebühren, die in den Tarifposten 9 lit. c (Grundbuchsauszüge), d (Abschriftgebühr), 10 IV (Registerauszüge), 11 (Beglaubigungen und Beurkundungen), 14 Z. 3 (Justizverwaltungsgebühren) und 15 (Abschriften und Amtsbestätigungen) angeführt sind, sind durch Verwendung von Gerichtskostenmarken zu entrichten.

(6) Ist bereits ein Zahlungsauftrag erlassen worden, so können die Gebühren durch Einzahlung oder durch Überweisung auf das Postscheckkonto des Gerichtes oder der Einbringungsstelle entrichtet werden.

Gerichtskostenmarken,
Freistempelabdrucke,
Einzahlung

§ 5. Gerichtskostenmarken sind Bundesstempelmarken mit dem Aufdruck "Justiz". Die Gerichtskostenmarken dürfen durch Freistempelabdrucke ersetzt werden. Der Bundesminister für Justiz hat auf Antrag die

Gerichtskostenmarken,
Freistempelabdrucke,
Einzahlung

§ 5. Gerichtskostenmarken sind Bundesstempelmarken mit dem Aufdruck "Justiz". Die Gerichtskostenmarken dürfen durch Freistempelabdrucke ersetzt werden. Der Bundesminister für Justiz hat auf Antrag die

geltende Fassung

- 55 -

neue Fassung

Verwendung einer Freistempelmaschine (eines Freistempelabdruckes) zur Entrichtung von Gerichtsgebühren zu genehmigen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß hiefür nach Art und Umfang seiner Gebührenpflicht ein Bedarf gegeben ist und die Gewähr dafür besteht, daß er die für die Verwendung von Freistempelmaschinen (Abdrucken) festgesetzten Bedingungen einhält. Die erteilte Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die für die Genehmigung maßgebenden Voraussetzungen wegfallen, wenn der Berechtigte die für die Verwendung von Freistempelmaschinen festgesetzten Bedingungen nicht einhält oder wenn der begründete Verdacht besteht, daß er Gebühren hinterzogen oder die Freistempelmaschine anderen Personen zur Verwendung überlassen hat. Der Bundesminister für Justiz hat nach den Grundsätzen einer einfachen und sparsamen Verwaltung und Einbringung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren durch Verordnung zu regeln:

Verwendung einer Freistempelmaschine (eines Freistempelabdruckes) zur Entrichtung von Gerichtsgebühren zu genehmigen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß hiefür nach Art und Umfang seiner Gebührenpflicht ein Bedarf gegen ist und die Gewähr dafür besteht, daß er die für die Verwendung von Freistempelmaschinen (Abdrucken) festgesetzten Bedingungen einhält. Die erteilte Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die für die Genehmigung maßgebenden Voraussetzungen wegfallen, wenn der Berechtigte die für die Verwendung von Freistempelmaschinen festgesetzten Bedingungen nicht einhält oder wenn der begründete Verdacht besteht, daß er Gebühren hinterzogen oder die Freistempelmaschine anderen Personen zur Verwendung überlassen hat. Der Bundesminister für Justiz hat nach den Grundsätzen einer einfachen und sparsamen Verwaltung und Einbringung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren durch Verordnung zu regeln:

geltende Fassung

- 56 -

neue Fassung

1. die näheren Bestimmungen über die Gerichtskostenmarken, insbesondere ihre Herstellung, Ausgabe, Einziehung, Neuauflage, Verwendung und den Umtausch, wobei für den Umtausch unbrauchbare Gerichtskostenmarken ein Abzug von 20 vH des Wertes vorzuschreiben ist;

2. die nähere Bestimmungen über die Genehmigung und den Widerruf des Betriebes einer Freistempelmaschine, über die Art der Freistempelmaschinen und deren Abdrucke, über die Überprüfung des Betriebes, über die Anbringung der Freistempelabdrucke sowie über die Verrechnung der Abdrucke durch den Erlag von Kostenvorschüssen;

3. die näheren Bestimmungen über die Einzahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren beim Rechnungsführer oder auf das Postscheck(Sonder)konto des Gerichtes.

E. Fehlbeträge und Haftung

§ 31. (1) Wird der Anspruch des Bundes auf eine Gebühr mit der Überreichung der Eingabe (§ 2 Z 1 lit. a bis c, e, h,

1. die näheren Bestimmungen über die Gerichtskostenmarken, insbesondere ihre Herstellung, Ausgabe, Einziehung, Neuauflage, Verwendung und den Umtausch;

2. die nähere Bestimmungen über die Genehmigung und den Widerruf des Betriebes einer Freistempelmaschine, über die Art der Freistempelmaschinen und deren Abdrucke, über die Überprüfung des Betriebes, über die Anbringung der Freistempelabdrucke sowie über die Verrechnung der Abdrucke durch den Erlag von Kostenvorschüssen;

3. die näheren Bestimmungen über die Einzahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren beim Rechnungsführer oder auf das Postscheck(Sonder)konto des Gerichtes.

E. Fehlbeträge und Haftung

§ 31. (1) Wird der Anspruch des Bundes auf eine Gebühr mit der Überreichung der Eingabe (§ 2 Z. 1 lit. a bis c, e, h, Z. 2 und

geltende Fassung

- 57 -

neue Fassung

Z 2 und 7) begründet und ist die Gebühr nicht oder nicht vollständig beigebracht worden, so ist von den zur Zahlung verpflichteten Personen neben der fehlenden Gebühr ein Mehrbetrag von 50 % des ausstehenden Betrages zu erheben; der Mehrbetrag darf jedoch 3 000 S nicht übersteigen.

7) begründet und ist die Gebühr nicht oder nicht vollständig beigebracht worden oder die Einziehung erfolglos geblieben, so ist von den zur Zahlung verpflichteten Personen neben der fehlenden Gebühr ein Mehrbetrag von 50 % des ausstehenden Betrages zu erheben; der Mehrbetrag darf jedoch 3 000 S nicht übersteigen.

(2) Für den Mehrbetrag nach Abs. 1 haften als Bürge und Zahler mit den zur Zahlung verpflichteten Personen die Bevollmächtigten und die gesetzlichen Vertreter, die den Schriftsatz, durch dessen Überreichung der Anspruch des Bundes auf die Gebühr begründet wird, verfaßt oder überreicht haben.

(2) unverändert.

(3) Eine Verpflichtung zur Entrichtung des im Abs. 1 angeführten Mehrbetrages entsteht aber nicht, wenn
 a) die Gerichtsgebühren spätestens am Tag der Überreichung der Eingabe auf das Postscheck(Sonder)konto des Gerichtes eingezahlt werden oder
 b) im Fall der Überweisung der Gerichtsgebühren der Überweisungsauftrag spätestens am

(3) unverändert.

geltende Fassung

- 58 -

neue Fassung

Tag der Überreichung der Eingabe
von der Bank (§ 1 Abs. 1 KWG)
entgegengenommen und der Betrag
innerhalb von 10 Tagen nach dem
jeweiligen in § 2 angeführten
Zeitpunkt den
Postscheck(Sonder)konto des
Gerichtes gutgeschrieben wird.

(4) Der Kostenbeamten kann
von der Vorschreibung des
Mehrbetrages nach Abs. 1 absehen,
wenn dem Zahlungspflichtigen
nicht zugemutet werden konnte,
mit der Überreichung des
Schriftsatzes bis zur
Entscheidung über seinen in der
Folge abgewiesenen Antrag auf
Bewilligung der Verfahrenshilfe
(§ 64 Abs. 1 Z 1 lit. a ZPO)
zuzuwarten, und dieser Antrag bei
Würdigung der Umstände des
Einzelfalles – insbesondere im
Hinblick auf den Inhalt des
vorgelegten
Vermögensbekenntnisses (§ 66
Abs. 1 ZPO) – nicht von
vornherein als unberechtigt
anzusehen war.

(4) unverändert.

geltende Fassung

- 59 -

neue Fassung

Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz

Sachverständigengebühren

§ 42. (1) Einem
 Sachverständigen steht auch dann eine höhere als die im GebAG 1975 vorgesehene Gebühr zu, wenn der Bestimmung in dieser Höhe zugestimmt haben

1. In Arbeitsrechtssachen die Parteien, sofern keine Partei Verfahrenshilfe genießt und die Gebühr den im § 49 Abs. 1 Z. 1 JN genannten Betrag nicht übersteigt;
2. in Sozialrechtssachen nach § 65 Abs. 1 Z. 3 die Parteien, in sonstigen Sozialrechtssachen der Versicherungsträger.

(2) Der Beschuß, mit dem die Sachverständigengebühren bestimmt worden ist, ist dem Revisor

1. in Arbeitsrechtssachen auch dann nicht zuzustellen, wenn die Gebühr nach Abs. 1 Z. 1 bestimmt worden ist;
2. in Sozialrechtssachen in keinem Fall zuzustellen.

§ 45. (1) Das
 Berufungsgericht hat in seinem Urteil auszusprechen,

Sachverständigengebühren

§ 42. (1) Einem
 Sachverständigen steht auch dann eine höhere als die im GebAG 1975 vorgesehene Gebühr zu, wenn der Bestimmung in dieser Höhe zugestimmt haben

1. in Arbeitsrechtssachen die Parteien, sofern keine Partei Verfahrenshilfe genießt und die Gebühr den Betrag von 50 000 S nicht übersteigt;
2. in Sozialrechtssachen nach § 65 Abs. 1 Z. 3 die Parteien, in sonstigen Sozialrechtssachen der Versicherungsträger.

(2) unverändert.

§ 45. (1) Das
 Berufungsgericht hat in seinem Urteil auszusprechen,

geltende Fassung

- 60 -

neue Fassung

1. wenn der Wert des Streitgegenstandes, über den es entscheidet, nicht ausschließlich in einem Geldbetrag besteht, ob er 30 000 S übersteigt;

2. wenn der Wert des Streitgegenstandes, über den es entscheidet, 30 000 S nicht übersteigt, ob die Revision nach § 46 Abs. 2 Z 1 zulässig ist.

(2) Auf die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes sind die §§ 54 bis 60 JN sinngemäß anzuwenden, jedoch ist das Gericht nicht an die Geldsumme gebunden, zu deren Annahme anstelle der angesprochenen Sache sich der Kläger erboten oder die er als Wert des Streitgegenstandes angegeben hat.

Erforderlichenfalls sind die Parteien in der Berufungsverhandlung über den Wert des Streitgegenstandes zu vernehmen. Die im § 49 Abs. 1 Z 5 JN genannten Streitigkeiten sind jedenfalls mit einem 30 000 S übersteigenden Betrag zu bewerten.

(3) Das Rekursgericht hat die Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden; der § 527 Abs. 1 zweiter Satz ZPO gilt nicht.

1. wenn der Wert des Streitgegenstandes, über den es entscheidet, nicht ausschließlich in einem Geldbetrag besteht, ob er 50 000 S übersteigt;

2. wenn der Wert des Streitgegenstandes, über den es entscheidet, 50 000 S nicht übersteigt, ob die Revision nach § 46 Abs. 2 Z 1 zulässig ist.

(2) Auf die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes sind die §§ 54 bis 60 JN sinngemäß anzuwenden, jedoch ist das Gericht nicht an die Geldsumme gebunden, zu deren Annahme anstelle der angesprochenen Sache sich der Kläger erboten oder die er als Wert des Streitgegenstandes angegeben hat.

Erforderlichenfalls sind die Parteien in der Berufungsverhandlung über den Wert des Streitgegenstandes zu vernehmen. Die im § 49 Abs. 2 Z 5 JN genannten Streitigkeiten sind jedenfalls mit einem 50 000 S übersteigenden Betrag zu bewerten.

(3) unverändert.

geltende Fassung

- 61 -

neue Fassung

(4) Das Gericht zweiter Instanz darf einen Rechtskraftvorbehalt nach § 519 Abs. 1 Z 3 ZPO oder nach § 527 Abs. 2 erster Satz ZPO nur aussprechen, wenn der Rekurs nicht schon nach § 528 Abs. 1 Z 2 bis 4 oder 6 ZPO unstatthaft ist und es erachtet, daß die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 2 Z 1 gegeben sind oder wenn der Wert des Streitgegenstandes, über den es entscheidet, an Geld oder Geldeswert 30 000 S übersteigt.

(4) Das Gericht zweiter Instanz darf einen Rechtskraftvorbehalt nach § 519 Abs. 1 Z 3 ZPO oder nach § 527 Abs. 2 erster Satz ZPO nur aussprechen, wenn der Rekurs nicht schon nach § 528 Abs. 1 Z 4 oder 5 ZPO oder nach § 47 Abs. 2 unstatthaft ist und es erachtet, daß die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 2 Z 1 gegeben sind oder wenn der Wert des Streitgegenstandes, über den es entscheidet, an Geld oder Geldeswert 50 000 S übersteigt.

(5) In besonderen Feststellungsverfahren nach § 54 Abs. 1 sowie in Verfahren über wiederkehrende Leistungen in Sozialrechtssachen und über vertragliche Ruhegenüsse hat ein Ausspruch nach Abs. 1 bis 3 zu unterbleiben, ein Rechtskraftvorbehalt ist auch ohne die Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 zulässig.

(5) unverändert.

Revision und Rekurs
an den Obersten Gerichtshof

Revision und Rekurs
an den Obersten Gerichtshof

§ 46. (1) Die
Revisionsbeschränkungen des § 502
Abs. 2 und 3 ZPO gelten nicht.

§ 46. (1) unverändert.

geltende Fassung

- 62 -

neue Fassung

(2) Anstelle des § 502 Abs. 4 ZPO gilt, daß die Revision nur zulässig ist, wenn

1. die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, etwa weil das Berufungsgericht von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs abweicht oder eine solche Rechtsprechung fehlt oder uneinheitlich ist, oder

2. der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat, an Geld oder Geldeswert 30 000 S übersteigt.

(3) Der Abs. 2 tritt, soweit in gesetzlichen Bestimmungen auf den § 502 Abs. 4 ZPO hingewiesen wird, an dessen Stelle.

(4) In besonderen Feststellungsverfahren nach § 54 Abs. 1 sowie in Verfahren über wiederkehrende Leistungen in Sozialrechtssachen und über vertragliche Ruhegenüsse ist die Revision ohne die Beschränkungen des Abs. 2 zulässig.

(2) Anstelle des § 502 Abs. 4 ZPO gilt, daß die Revision nur zulässig ist, wenn

1. die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, etwa weil das Berufungsgericht von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs abweicht oder eine solche Rechtsprechung fehlt oder uneinheitlich ist, oder

2. der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat, an Geld oder Geldeswert 50 000 S übersteigt.

(3) unverändert.

(4) unverändert.

geltende Fassung

- 63 -

neue Fassung

§ 47. (1) Die Rekursbeschränkungen des § 528 Abs. 1 Z 1 und 5 ZPO gelten nicht.

(2) In besonderen Feststellungsverfahren nach § 54 Abs. 1 sowie in Verfahren über wiederkehrende Leistungen in Sozialrechtssachen und über vertragliche Ruhegenüsse ist der § 528 Abs. 2 ZPO nicht anzuwenden.

§ 47. (1) Die Rekursbeschränkungen des § 528 Abs. 1 Z 1 und 2 ZPO gelten nicht.

(2) Anstelle des § 528 Abs. 1 Z 3 ZPO gilt, daß Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz unzulässig sind, wenn über Kosten oder Gebühren der Sachverständigen entschieden worden ist, deren Betrag 50 000 S nicht übersteigt.

(3) Der Abs. 2 tritt, soweit in gesetzlichen Bestimmungen auf den § 528 Abs. 1 Z 3 ZPO hingewiesen wird, an dessen Stelle.

(4) In besonderen Feststellungsverfahren nach § 54 Abs. 1 sowie in Verfahren über wiederkehrende Leistungen in Sozialrechtssachen und über vertragliche Ruhegenüsse ist der § 528 Abs. 2 ZPO nicht anzuwenden.

Kostenersatzansprüche

§ 77. (1) Vorbehaltlich des Abs. 3 und des § 79 hat in einer Rechtsstreitigkeit zwischen einem Versicherungsträger und einem Versicherten

Kostenersatzansprüche

§ 77. (1) unverändert.

geltende Fassung

- 64 -

neue Fassung

1. der Versicherungsträger die Kosten die ihm durch das Verfahren erwachsen sind, ohne Rücksicht auf dessen Ausgang selbst zu tragen; das gilt auch für den Ersatz der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen sowie den mit Augenscheinen verbundenen Aufwand;

2. der Versicherte gegenüber dem Versicherungsträger Anspruch auf Ersatz aller seiner sonstigen durch die Prozeßführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Verfahrenskosten

a) – vorbehaltlich des Abs. 2
– nach dem Wert des Ersiegten;

b) dem Grunde und der Höhe nach nur nach Billigkeit, wenn er zur Gänze unterliegt; dabei ist besonders auf die tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten des Verfahrens sowie auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Versicherten Bedacht zu nehmen.

(2) Hat die Rechtsstreitigkeit eine Feststellung oder einen Anspruch des Versicherten auf eine wiederkehrende Leistung zu

(2) Hat die Rechtsstreitigkeit eine Feststellung oder einen Anspruch des Versicherten auf eine wiederkehrende Leistung zu

geltende Fassung

- 65 -

neue Fassung

Gegenstand, so ist – auch wenn er nur teilweise obsiegt – bei der Festsetzung seines Kostenersatzanspruchs von dem im § 49 Abs. 1 Z. 1 JN genannten Betrag auszugehen.

(3) Hat der Versicherte dem Versicherungsträger durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung Verfahrenskosten verursacht, so hat er diese Kosten dem Versicherungsträger nach Billigkeit zu ersetzen.

Gegenstand, so ist – auch wenn er nur teilweise obsiegt – bei der Festsetzung seines Kostenersatzanspruchs von einem Betrag von 50 000 S auszugehen.

(3) unverändert.

